

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9	Bielefeld, den 29. September	1982
-------	------------------------------	------

Inhalt:

	Seite	Seite	
Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse	229	Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie	240
Zweite Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte	236	Durchführung des Schwerbehindertengesetzes	242
Kollektenplan für das Jahr 1983	237	Druckfehlerberichtigung	258
Aufbaukurse 1983 im Sinne der Richtlinien für die		Persönliche und andere Nachrichten	258
		Neu erschienene Bücher	261

Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse

Landeskirchenamt
Az.: 27230/82/B 15-09

Bielefeld, den 27. 7. 1982

Gemäß § 73 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen veröffentlichen wir nachstehend die Dreizehnte Änderung dieser Satzung.

Dreizehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Aufgrund von § 73 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 2. Mai 1980, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Kasse ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c werden die Worte „Diakonische Werk, Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. und der Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V.“ ersetzt durch die Worte „Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. und Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Lan-

desverband der Inneren Mission – e. V.“.

bb) In Buchstabe d werden die Worte „Diakonische Werk, Innere Mission und Hilfswerk der Lippischen Landeskirche e. V.“ ersetzt durch die Worte „Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Lippischen Landeskirche e. V.“.

cc) In Buchstabe d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) sonstige kirchliche Anstalten, Einrichtungen und Vereine, soweit sie auf Grund von Vereinbarungen der Kasse beitreten.“

dd) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber sind verpflichtet, der Kasse über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Satzung von Bedeutung sind.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

2. In § 6 Abs. 2 Buchst. c wird das Wort „invalidenversicherungspflichtigen“ ersetzt durch das Wort „arbeiterrentenversicherungspflichtigen“.

3. In § 7 Abs. 1 Buchst. e wird nach den Worten „§ 62“ angefügt „Satz 2“.

4. § 22 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
 „Der Antrag ist über den Arbeitgeber der Kasse zuzuleiten.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
5. In § 23 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4)¹ Der Arbeitgeber hat einen Pflichtversicherten unverzüglich schriftlich bei der Kasse abzumelden, wenn die Versicherungspflicht geendet hat.² Die Abmeldung kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 35 Abs. 3 Satz 1 genannten Voraussetzungen beendet worden ist.³ Die Abmeldung ist nachzuholen, falls der Pflichtversicherte von seinem Anspruch auf Wiedereinstellung keinen Gebrauch macht.“
6. In § 25 Abs. 3 Buchst. e werden die Worte „der zur Erstattung aller Beiträge führt“ durch die Worte „der zum Erlöschen der Rechte aus allen Versicherungszeiten führt (§ 31 Abs. 3 Satz 4).“ ersetzt.
7. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a₁) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 „b) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind (mit Ausnahme des nicht ruhegehaltfähigen Teils des Ortszuschlages sowie des Sozialzuschlages), sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig (gesamtversorgungsfähig) bezeichnet sind,“
- a₂) In Buchstabe r wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- a₃) Es wird folgender Buchstabe s angefügt:
 „s) Aufwandsentschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlußprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht tarifunterworfenen Arbeitsverhältnissen.“
- bb) Die Sätze 7 und 8 werden durch folgende Sätze ersetzt:
 „Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, sind vom Arbeitgeber für die Zeit der Beurlaubung Umlagen an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Umlagen erstattet.
 Für die Bemessung der Umlage gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 1385 Abs. 3 Buchst. e RVO, § 112 Abs. 3 Buchst. e AVG die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.“
- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 wird nach den Worten „auf Grund“ eingefügt „von Berichtigungen bereits verbuchter zusatzversorgungspflichtiger Entgelte sowie“,
- bb) Satz 5 wird gestrichen.
- c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen. Die Sätze 2 bis 6 werden Sätze 1 bis 5.
- bb) In Satz 5 werden die Worte „2 bis 5“ durch die Worte „1 bis 4“ ersetzt.
- d) Absatz 11 erhält folgende Fassung:
 „(11) Der Arbeitgeber ist insbesondere verpflichtet,
 a) der Kasse eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Umlagen und der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 zu entrichtenden Pflichtbeiträge zu ermöglichen und
 b) dem Versicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der Kasse auszuhändigen.“
- e) Es werden folgende Absätze 12 bis 14 angefügt:
 „(12) Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat der Arbeitgeber der Kasse ein Jahresverzeichnis für jeden Pflichtversicherten zu übersenden. Das Jahresverzeichnis ist in allen Angaben nach Versicherungsabschnitten zu gliedern. Versicherungsabschnitt ist jeweils der Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres, für den
 a) ununterbrochen Umlagen entrichtet worden sind,
 b) bei bestehender Pflichtversicherung keine Umlagen entrichtet worden sind.
 Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, beginnt ein neuer Versicherungsabschnitt. Tritt diese Änderung im Laufe eines Kalendermonats ein, beginnt der neue Versicherungsabschnitt mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats.
 (13) In den Fällen des § 42 a Abs. 1 sind für jeden Versicherungsabschnitt, für den Umlagen entrichtet worden sind,

- a) die für den Pflichtversicherten maßgebende tarifliche oder betriebsübliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,
- b) die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, soweit diese von der Arbeitszeit nach Buchstabe a abweicht,
- c) die Zahl der Stunden, für die über die Zahl der Stunden nach Buchstabe b hinaus zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt worden ist (bezahlte Stunden), anzugeben.
- ²Als bezahlte Stunden gelten bei Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und vergleichbaren Diensten die Stunden, die zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertet werden. ³Als bezahlte Stunden gelten auch die Stunden, für die nach Absatz 7 Satz 4 oder 7 oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften Umlagen abgeführt worden sind, ohne daß zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt worden ist.
- (14)¹Die Vordrucke zur Abrechnung der Umlagen und Erhöhungsbeträge müssen der Kasse spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung an den Arbeitgeber ausgefüllt zugehen.“
8. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „sie müssen bis zum 15. Tag des vierten Kalendermonats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Kasse eingegangen sein.“
- b) In Satz 3 werden die Worte „2 und“ gestrichen.
9. § 29 a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments“ durch die Worte „eines Parlaments“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „§ 43“ ersetzt durch die Worte „§ 54“.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhen, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Versorgungsabfindung im Sinne des § 23 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vorsieht.“
- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) ¹Mitglieder eines Parlaments, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfang ruhen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Grund der Abgeordnetentätigkeit jedoch unter der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten (mindestens 40 Stunden wöchentlich) liegt, sind bei Anwendung der Satzung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhen. ²§ 36 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Bei der entsprechenden Anwendung der Absätze 1 und 2 hat das ehemalige Mitglied eines Parlaments für den Unterschiedsbetrag zwischen dem in der gesetzlichen Rentenversicherung der Beitragsbemessung zugrundeliegenden Entgelt und dem Entgelt, für das Umlagen bzw. Pflichtbeiträge nachentrichtet werden, Erhöhungsbeträge zu entrichten.“
10. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „auch wenn sie zur Zeit des Todes des Versicherten nicht zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hatten“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „§ 57 Abs. 3“ durch die Worte „§ 57 Abs. 5“ ersetzt.
11. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Buchst. a und b“ durch die Worte „und Arbeitgeberanteile an den Erhöhungsbeträgen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „und für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Erhöhungsbeträge“ gestrichen.
12. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) ¹Scheidet ein Pflichtversicherter, der auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Vorschrift aus seiner bisherigen Beschäftigung ausgeschieden ist, aus diesem Grunde aus dem Arbeitsverhältnis aus, so gilt er bei Eintritt eines Versicherungsfalles nach § 37 als pflichtversichert, es sei denn, daß inzwischen für ihn erneut Versicherungspflicht bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, entstanden ist.“
- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 6 werden Absätze 6 bis 7.
- c) In Absatz 7 Satz 2 werden nach den Worten „§ 37 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
13. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundestag“ die Worte „im Europäischen Parlament“ eingefügt.
14. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
15. § 38 a Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „in dem für den Eintritt des Versicherungsfalles maßgebenden Zeitpunkt die Versorgungsrente begonnen hätte“ werden durch die Worte „die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte“ ersetzt.
- b) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Satzteil angefügt: „§ 42 a gilt nicht.“
16. § 40 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden nach den Worten „§ 37 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- b) In Buchstabe c werden nach den Worten „mit dem“ die Worte „in diesen 15 Jahren“ eingefügt.
17. § 41 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 3 Buchst. a“ durch die Worte „Absatz 3 Satz 1 Buchst. a“ und die Worte „Absatz 3 Buchst. a, bb“ durch die Worte „Absatz 3 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Absatz 3 Buchst. a, aa“ durch die Worte „Absatz 3 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa“ ersetzt.
- c) In Satz 6 werden die Worte „Absatz 3 Buchst. b“ durch die Worte „Absatz 3 Satz 1 Buchst. b und Satz 2“ ersetzt.
18. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 58)“ eingefügt.
- b) Es wird ein neuer Absatz 5 angefügt:
- „(5) ¹In den Fällen des § 35 Abs. 5 ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 das Entgelt, das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn der Versicherungsfall an dem Tage eingetreten wäre, an dem der Pflichtversicherte aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist; es ist nach § 54 Abs. 3 anzupassen.“
19. Es wird folgender § 42 a eingefügt:
- „§ 42 a
Sonderregelung für Versorgungsrentenberechtigten, die als Pflichtversicherte teilzeitbeschäftigt gewesen sind
- (1) ¹Ist mit dem Pflichtversicherten für Zeiten nach dem 31. Dezember 1981 arbeitsvertraglich eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten betragen hat, ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Maßgaben zu errechnen.
- (2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 wird für jeden Versicherungsabschnitt (§ 27 Abs. 12) der Quotient festgestellt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Anzahl der im Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitsstunden zuzüglich der im Versicherungsabschnitt über die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit hinaus bezahlten Stunden (§ 27 Abs. 13) zu der Anzahl der regelmäßigen Arbeitsstunden eines entsprechenden Vollbeschäftigten im Versicherungsabschnitt gestanden hat (Beschäftigungsquotient). ²Der Beschäftigungsquotient ist höchstens mit 1 zu berücksichtigen. ³Aus den Beschäftigungsquotienten der einzelnen Versicherungsabschnitte wird der Gesamtbeschäftigungsquotient gebildet. ⁴Für die Berechnung des Gesamtbeschäftigungsquotienten sind die einzelnen Beschäftigungsquotienten mit der Anzahl der auf den jeweiligen Versicherungsabschnitt entfallenden Umlagemonate zu multiplizieren. ⁵Die Einzelergebnisse sind zu addieren und die Summe ist durch die Gesamtzahl der Umlagemonate zu teilen. ⁶Die Beschäftigungsquotienten sind gemeinüblich auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.
- (3) ¹Für die Anwendung des § 42 Abs. 1, 2 oder 5 ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt der Versicherungsabschnitte, in denen der Beschäftigungsquotient weniger als 1 betragen hat, auf 1 hochzurechnen. ²Für die Anwendung des § 42 Abs. 3 und 4 ist von dem hochgerechneten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt auszugehen.
- (4) ¹Die unter Berücksichtigung des Absatzes 3 errechnete Gesamtversorgung wird entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzt. ²Die Herabsetzung der Gesamtversorgung unterbleibt, wenn die gesamtversorgungsfähige Zeit auch dann mindestens noch 420 Monate beträgt, wenn sie entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten gekürzt wird.“
20. § 43 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
21. In § 46 Abs. 4 werden die Worte „an Kindes Statt“ gestrichen.
22. In der Überschrift des § 47 werden die Worte „Versicherungsrenten und Versorgungsrenten“ durch die Worte „Versicherungsrenten oder Versorgungsrenten“ ersetzt.
23. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „§ 45 Abs. 1“ die Worte „Buchst. b und c“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
- „c) 60. v. H. der Bezüge im Sinne des § 39 Abs. 2 Buchst. c, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt, bzw. der

Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre,“

bb) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) 60. v. H. der Bezüge im Sinne des § 39 Abs. 2 Buchst. d, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre,“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„dabei sind als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 41 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa die Monate zu berücksichtigen, die der Ermittlung der Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegen.“

24. § 52 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) bei einer Halbweise 12 v. H., bei einer Vollweise 20 v. H. der Bezüge im Sinne des § 39 Abs. 2 Buchst. c, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre,“

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) bei einer Halbweise 12 v. H., bei einer Vollweise 20 v. H. der Bezüge im Sinne des § 39 Abs. 2 Buchst. d, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt, bzw. der Bezüge, die der Berechnung der Versorgungsrente des verstorbenen Pflichtversicherten zugrunde zu legen gewesen wären, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.“

25. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Anpassung der Versorgungsrente

(1) ¹Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 58) die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, wird die Gesamtversorgung zu demselben Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß angepaßt. ²Die Versorgungsrente ist unter Zugrundelegung der nach Satz 1 angepaßten Gesamtversorgung neu zu errechnen.

(2) ¹Werden nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 58) die Renten und Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt, sind die nach § 39 Abs. 2, § 51 Abs. 3 und § 52 Abs. 3 berücksichtigten Bezüge zu demselben Zeitpunkt unter Anwendung des Anpassungsfaktors des jeweiligen Renten Anpassungsgesetzes anzupassen. ²Die Versorgungsrente ist unter Zugrundelegung der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Gesamtversorgung neu zu errechnen.

(3) Das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt ist entsprechend Absatz 1 Satz 1 anzupassen.

(4) Für die sich nach Absatz 1 bis 3 ergebenden Beträge gilt § 55 a Abs. 8 entsprechend.“

26. § 55 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. h werden die Worte „Erhöhung oder Verminderung nach § 43 Abs. 2“ durch die Worte „Anpassung nach § 54 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „§ 43 Abs. 2 erhöhte oder verminderte“ durch die Worte „§ 54 Abs. 3 angepaßte“ ersetzt.

Dem Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt.

„³Die Bezüge im Sinne des § 39 Abs. 2 Buchst. c und d, § 51 Abs. 3 Buchst. c und d und § 52 Abs. 3 Buchst. c und d sind in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie in dem Monat berücksichtigt worden sind oder zu berücksichtigen gewesen wären, in dem die Neuberechnete Versorgungsrente beginnt.“

d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „§ 43 Abs. 2 erhöhten oder verminderten“ durch die Worte § 54 Abs. 3 angepaßten“ ersetzt.

e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Die sich aus der Neuberechnung nach den Absätzen 1 bis 7 ergebenden Beträge sind von dem sich aus § 58 Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt an

a) Gesamtversorgung,

b) zu berücksichtigende Bezüge nach § 39 Abs. 2, § 51 Abs. 3 und § 52 Abs. 3,

c) Versorgungsrente und

d) gesamtversorgungsfähiges Entgelt im Sinne dieser Satzung.“

27. § 57 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 57
Sterbegeld

(1) 'Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die leiblichen Abkömmlinge,
- c) die von ihm angenommenen Kinder

Sterbegeld. 'Sind nach Satz 1 Anspruchsberechtigte nicht vorhanden, erhalten Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie Stiefkinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes des Versorgungsrentenberechtigten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist.

(2) Stirbt der Ehegatte eines Versorgungsrentenberechtigten, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, erhält der Versorgungsrentenberechtigte Sterbegeld, wenn sein Arbeitsverhältnis, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten beendet war.

(3) Stirbt eine versorgungsrentenberechtigte Witwe (§ 44 Abs. 2 Satz 1), erhalten die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes mit der Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(4) 'Als Sterbegeld wird

- a) beim Tode eines Versorgungsrentenberechtigten und beim Tode des Ehegatten eines Versorgungsrentenberechtigten ein Betrag in Höhe der im Zeitpunkt des Todes maßgebenden Gesamtversorgung,
- b) beim Tode einer versorgungsrentenberechtigten Witwe ein Betrag in Höhe der Gesamtversorgung des Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes der Witwe der Berechnung der Gesamtversorgung der Witwe zugrunde gelegen hat,

gezahlt, höchstens jedoch 3.000 DM.

(5) 'Sind beim Tode des Versorgungsrentenberechtigten oder der versorgungsrentenberechtigten Witwe Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, werden Personen, die die Bestattungskosten im Sinne des § 1968 BGB getragen haben, diese Aufwendungen bis zur Höhe des Sterbegeldes ersetzt. 'Sterbegelder aus einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung des Verstorbenen sind von den tatsächlichen Bestattungskosten abzuziehen, auch wenn sie zum Nachlaß gehören. 'Im übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt.

(6) 'Auf das Sterbegeld ist ein von einem Arbeitgeber im Sinne des § 66 Abs. 5 gezahltes Sterbegeld anzurechnen.

(7) 'Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit die Kasse gegenüber allen Berechtigten.

(8) 'Wer den Tod des Versorgungsrentenberechtigten, seines Ehegatten oder der versorgungsrentenberechtigten Witwe vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach den Absätzen 1 bis 5.“

28. In § 58 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und c werden jeweils nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

29. § 60 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) 'Die nach Absatz 2 oder 4 abgefundene Versicherungsrente für Hinterbliebene gilt für die Anwendung des § 50 Abs. 2 nicht als abgefunden. Die nach Absatz 1 abgefundene Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gilt für die Anwendung des § 53 Abs. 3 oder des § 50 Abs. 2 für die auf den Monat der Wiederverheiratung folgenden 24 Kalendermonate nicht als abgefunden.“

30. In § 61 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte

„– soweit es sich nicht um Änderungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze oder um allgemeine Änderungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften handelt –“ gestrichen.

31. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62
Härteausgleich

'Sofern sich aus den Vorschriften der Satzung besondere Härten ergeben, kann auf Vorschlag des Vorstandes der Verwaltungsrat einen Ausgleich gewähren. 'Der Vorstand kann im Rahmen der Richtlinien des Verwaltungsrates (§ 7 Abs. 1 Buchst. e) bei Nichterfüllung der Wartezeit unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kasse Versicherungsleistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches widerruflich bewilligen.“

32. In § 63 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „auch wenn sie zur Zeit des Todes nicht zu der häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben“ gestrichen.

33. In § 64 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „, auch wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben,“ gestrichen.

34. In § 66 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

35. § 78 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchst. b werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „die Pflichtversicherung vom 1. Januar 1967 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden hat und“ eingefügt.

b) In Satz 4 wird das Zitat „§ 27 Abs. 10 Satz 3 und 4“ geändert in „§ 27 Abs. 10 Satz 2 und 3“.

36. In § 80 wird Absatz 2 gestrichen.

37. In § 84 Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 und Satz 2 gilt nicht für Beiträge, die nach § 1255 b Abs. 2 RVO oder § 32 b Abs. 2 AVG als Beiträge der Höherversicherung gelten.“

38. § 84 a wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Bezüge im Sinne des § 39 Abs. 2 Buchst. d, § 51 Abs. 3 Buchst. d und § 52 Abs. 3 Buchst. d sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Versorgungsrentenberechtigte die Ansprüche auf Leistungen aus dem Lebensversicherungsvertrag zu dem Teil an die Kasse abgetreten hat, der dem Verhältnis der doppelten Summe der Zuschüsse, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 66 Abs. 5 geleistet hat, zu den insgesamt gezahlten Beiträgen entspricht. ²Für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, sind dabei höchstens die für diese Zeit insgesamt gezahlten Beiträge zu berücksichtigen. ³Hat der Versicherte für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, so ist die Summe dieser Beiträge den insgesamt zur Lebensversicherung geleisteten Beiträgen hinzuzurechnen. ⁴Dies gilt nicht für Beiträge, die nach § 1255 b Abs. 2 RVO oder § 32 b Abs. 2 AVG als Beiträge der Höherversicherung gelten. ⁵Hat der Versorgungsrentenberechtigte die Leistung aus dem Lebensversicherungsvertrag bereits erhalten oder hat er anderweitig über Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag verfügt oder sind die Rechte aus dem Vertrag gepfändet, so gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß, wenn er einen entsprechenden Betrag an die Kasse gezahlt hat.“

§ 2

Übergangsvorschriften

1. Übergangsvorschrift zu §§ 27, 42 a

(1) ¹Für die Anwendung des § 42 a Abs. 2 sind die Beschäftigungsquotienten für die Zeit der Pflichtversicherung vor dem 1. Januar 1982 ausschließlich auf der Grundlage der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu ermitteln. ²Tritt der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1985 ein, sind für die Ermittlung der Beschäftigungsquotienten die bezahlten Stunden (§ 27 Abs. 13) in den nach § 42 Abs. 1 oder 5 maßgebenden Zeiträumen zugrunde zu legen, auch soweit sie vor dem 1. Januar 1982 liegen.

(2) ¹Auf schriftlichen Antrag sind die Versorgungsrenten der am 31. Dezember 1981 vorhandenen Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen in Anwendung des § 55 a in Verbindung mit § 42 a und Absatz 1 vom 1. Januar 1982 an neu zu berechnen, wenn dies zu einer höheren Versorgungsrente führt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 1983 versterbenden Versorgungsrentenberechtigten, der unter Satz 1 fällt und den Antrag nicht selbst gestellt hat. ³Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1982 gestellt werden.

2. Übergangsvorschrift zu § 54

(1) ¹Vor der erstmaligen Anwendung des § 54 Abs. 2 in der vom 1. Dezember 1981 an geltenden Fassung sind

- für die nach § 39 Abs. 2 Buchst. a, § 51 Abs. 3 Buchst. a und § 52 Abs. 3 Buchst. a berücksichtigten Bezüge jeweils die Beträge zu ermitteln, die bei einer Neuberechnung zum 31. Dezember 1981 nach § 55 a Abs. 6 zu berücksichtigen wären,
- die Bezüge im Sinne des § 39 Abs. 2 Buchst. c und d, § 51 Abs. 3 Buchst. c und d und § 52 Abs. 3 Buchst. c und d nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle zu erhöhen.

Erstmaliger Beginn der bis 31. 12. 1981 ununterbrochen zustehenden Versorgungsrente	Anpassungsfaktor
1966 und früher	2,9002
1967	2,6840
1968	2,4779
1969	2,3300
1970	2,2085
1971	2,0778
1972	1,8977
1973	1,7042
1974	1,5324
1975	1,3794
1976	1,2427
1977	1,1303
01–06 1978	1,0712
07–12 1978	1,0816
1979	1,0816
1980	1,0400
1981	1,0000

(2) Die nach Absatz 1 ermittelten Beträge gelten für die erstmalige Anwendung des § 54 Abs. 2 als die nach § 39 Abs. 2, § 51 Abs. 3 und § 52 Abs. 3 berücksichtigten Bezüge.

(3) Erreicht bei der erstmaligen Anwendung des § 54 Abs. 2 in der ab 1. Dezember 1981 geltenden Fassung die neu errechnete Versorgungsrente nicht den Betrag, der am 31. Dezember 1981 als Versorgungsrente zugestanden hat, wird die bisherige Versorgungsrente als Besitzstandsrente weitergezahlt. ²Die Besitzstandsrente gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, sie nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 54 Abs. 1 nicht teil. ³Vermindert sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 54 Abs. 2 oder zu einem späteren Zeitpunkt nach § 54 Abs. 1 die Gesamtversorgung, vermindert sich die Besitzstandsrente um denselben Betrag. ⁴Die Besitzstandsrente vermindert sich bei jeder Erhöhung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 1. Januar 1982 erfolgt, jeweils zum Zeitpunkt dieser Erhöhung um ein Fünftel des bei der erstmaligen Anwendung des § 54 Abs. 2 festgestellten Unterschiedsbetrages zwischen der – gegebenenfalls zum 1. Januar 1982 nach Satz 3 gekürzten – Besitzstandsrente und der neuen Versorgungsrente. ⁵Der Anspruch auf die Besitz-

standsrente erlischt, wenn die nach § 54 Abs. 1 neu errechnete Versorgungsrente den Betrag der Besitzstandsrente erreicht oder wenn ein Neuberechnungsfall nach § 55 a eintritt.

(4) Weist der Versorgungsrentenberechtigte oder der versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebene in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a nach, daß der von der Kasse ermittelte Betrag der Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung um mehr als 20 DM von den Bezügen abweicht, die im Falle einer Neuberechnung der Versorgungsrente zum 31. Dezember 1981 nach § 55 a Abs. 6 zu berücksichtigen wären, ist die Versorgungsrente neu zu errechnen.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1980,
- b) § 1 Nrn. 7 a Abschnitt bb, 9 Buchst. a, c und d, 13, 35 Buchst. a, 37 und 38 mit Wirkung vom 1. Januar 1981,
- c) § 1 Nrn. 23 Buchst. b und c, 24, 25, 26, 30, 34 und § 2 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 1981,
- d) die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1982.

Dortmund, den 4. Dezember 1981

Der Verwaltungsrat

der

**Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland – Westfalen**

Hildebrandt

(L. S.) Kleingünther

Kandzi

Die vorstehende 13. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 11. Februar 1982

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Martens Dringenberg

Düsseldorf den 25. Februar 1982

Die Leitung

der Evangelischen Kirche im Rheinland

(L. S.) Becker Augustin

Die vorstehende 13. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 3. November 1978 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 257) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 24. Juni 1982

Der Kultusminister

des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Mennicken

IV B 2.06-41 Nr. 1835/82

Zweite Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Aufgrund von § 28 der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte haben die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche folgendes beschlossen:

I.

Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 4., 20. Januar, 20. Februar 1978 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Versorgungskasse führt ein Dienstsiegel. Siegelbild und Umschrift sind in den Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu veröffentlichen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Folgender neuer Halbsatz wird angefügt:

„... und mit dem Dienstsiegel zu versehen.“

II.

Detmold, den 26. Mai 1982

Inkrafttreten**Lippischer Landeskirchenrat**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. (L. S.) Dr. Ehnes Dr. Fliedner

Düsseldorf, den 28. Januar 1982

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in der Fassung vom 4. Januar/20. Februar 1978 wird hiermit gemäß § 28 Nr. 2 der Satzung staatsaufsichtlich genehmigt.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

(L. S.) Brandt Becker

Düsseldorf, den 30. Juni 1982

Bielefeld, den 21. April 1982

**Der Kultusminister des
Landes Nordrhein-Westfalen**

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Albrecht

(L. S.) Dr. Martens Dringenberg

Az.: IV B 2 – 06 – 42 Nr. 2353/82

Kollektenplan für das Jahr 1983

Landeskirchenamt
Az.: B 7-06

Bielefeld, den 7. 9. 1982

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1983 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung nicht zulässig. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, sowie der Kollekten an den Neben- und Wochengottesdiensten, in den Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 84 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
1	1. Januar Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der Ev. Kirche in Deutschland
2	2. Januar So. nach Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
3	9. Januar 1. So. nach Epiphanias	Für die Weltmission

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
4	16. Januar 2. So. nach Epiph- nias	Für die Frauenarbeit in Westfalen und die Ausbildung von Familienpflegerinnen
5	23. Januar letzter So. nach Epiphantias	Für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche
6	30. Januar Septuagesimae	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7	6. Februar Sexagesimae	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union im Bereich der DDR
8	13. Februar Estomihi	Für den Dienst an Nichtseßhaften
9	20. Februar Invokavit	Für missionarisch-diakonische Einrichtungen für Frauen in besonderen Notlagen
10	27. Februar Reminiscere	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
11	6. März Okuli	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
12	13. März Laetare	Für den Dienst an Alkoholkranken
13	20. März Judika	Für die Bahnmissionsmission in Westfalen und für besondere kirchliche Aufgaben
14	27. März Palmarum	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
15	31. März Gründonnerstag	Für Behinderte, besonders für die offene Arbeit an psychisch Kranken
16	1. April Karfreitag	Brot für die Welt
17	3. April Ostersonntag	Für den Osthilfefonds
18	4. April Ostermontag	Für das Diakonische Werk der Ev. Kirche in Deutschland
19	10. April Quasimodogeniti	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
20	17. April Misericordias Domini	Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen*
21	24. April Jubilate	Für die evangelische Frauenhilfe in Westfalen
22	1. Mai Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
23	8. Mai Rogate	Für die Weltmission
24	12. Mai Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
25	15. Mai Exaudi	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
26	22. Mai Pfingstsonntag	Für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
27	23. Mai Pfingstmontag	Für Gehörlosen-, Blinden- und Krankenseelsorge
28	29. Mai Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
29	5. Juni 1. So. nach Trinitatis	Für Familienberatung und evangelische Familienbildungsstätten
30	12. Juni 2. So. nach Trinitatis	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
31	19. Juni 3. So. nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden diakonisch-missionarischen Zweck
32	26. Juni 4. So. nach Trinitatis	Für diakonische Einrichtungen in der westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
33	3. Juli 5. So. nach Trinitatis	Für die Förderung der Altenhilfe, insbesondere der Ausbildung von Altenpflegern und -pflegerinnen
34	10. Juli 6. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
35	17. Juli 7. So. nach Trinitatis	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
36	24. Juli 8. So. nach Trinitatis	Für die Förderung evangelischer Familienpflege
37	31. Juli 9. So. nach Trinitatis	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben in der Evangelischen Kirche in Deutschland
38	7. August 10. So. nach Trinitatis	Für die Binnenschiffermission in Westfalen
39	14. August 11. So. nach Trinitatis	Für die evangelische Schularbeit im Heiligen Land und für den Dienst der Kirche an Juden
40	21. August 12. S. nach Trinitatis	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt

* Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen anderen Sonntag zu verlegen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
41	28. August 13. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
42	4. September 14. So. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
43	11. September 15. So. nach Trinitatis	Tag der Diakonie**
44	18. September 16. So. nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
45	25. September 17. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
46	2. Oktober Erntedankfest	Für bedürftige Kirchen in aller Welt
47	9. Oktober 18. So. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen und der kirchlichen Hochschulen in Bethel und Wuppertal
48	16. Oktober 19. So. nach Trinitatis	Für die Männer- und Ausländerarbeit in Westfalen
49	23. Oktober 20. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
50	30. Oktober 21. So. nach Trinitatis	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen
51	31. Oktober Reformationstag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
52	6. November Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für die Kinderheilfürsorge im Bereich der westfälischen Diakonie
53	13. November Vorletzter So. des Kirchenjahres	Für die Pflege von Kriegsgräbern und für christliche Friedensdienste
54	16. November Buß- und Bettag	Für die evangelische Straffälligenhilfe
55	20. November Ewigkeitssonntag	Für besondere Aufgaben der Ev. Kirche der Union im Bereich der DDR
56	27. November 1. Advent	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden diakonisch-missionarischen Zweck
57	4. Dezember 2. Advent	Für diakonische Aufgaben im Bereich der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg (Ost)
58	11. Dezember 3. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
59	18. Dezember 4. Advent	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
60	24. Dezember Heiligabend	Brot für die Welt
61	25. Dezember 1. Weihnachtstag	Für den Dienst an Behinderten, besonders in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und im Ev. Johanneswerk
62	26. Dezember 2. Weihnachtstag	Für den Dienst an Umsiedlern, besonders im Durchgangswohnheim Massen und im Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp
63	31. Dezember Silvester	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen

** Wird der „Tag der Diakonie“ nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

- 1. für Aufgaben im Kirchenkreis z. B.:**

Ev. Krankenhäuser bzw. die Krankenhausesorge	Einrichtungen der Binnenschiffermission
Werkstätten für Behinderte	Sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes
Dienst an Arbeitslosen	Dienst an Umsiedlern
Patengemeinden in der DDR	
Dienst an Blinden und Gehörlosen	
- 2. Brot für die Welt**

Diakonisches Werk Münster	Kto. 3535	
Friesenring 34		Ev. Darlehnsngen. Münster
4400 Münster		BLZ 400 601 04
- 3. Weltmission**

Vereinigte Evangelische Mission	Kto. 563 701	
Rudolfstr. 137/139		Ev. Darlehnsngen. Münster
5600 Wuppertal		BLZ 400 601 04
- 4. Bibelmission**

Von Cansteinsche Bibelanstalt	Kto. 759/1555	
Cansteinstr. 1		Deutsche Bank Bielefeld
4800 Bielefeld 14		BLZ 480 700 20
- 5. Gustav-Adolf-Werk der EKvW**

Matthiasstr. 2	Kto. 101 101	
4630 Bochum 5		Ev. Darlehnsngen. Münster
		BLZ 400 601 04

6. Frauenmission Malche e. V. in Barkhausen	4953 Porta Westfalica Portastr. 8	Kto 49 001 605 Kreissparkasse Minden-Lübbecke BLZ 490 501 01
7. Arbeitsgemeinschaft MBK in Bad Salzuflen	Hermann-Löns-Str. 14 4902 Bad Salzuflen 1	Kto. 119 32 Städtische Sparkasse Bad Salzuflen BLZ 494 512 10
8. Konferenz Europäischer Kirchen	P. O. Box 66 150, Route de Ferney 1211 Genf 20/Schweiz	Kto. 350 508 00 L Union de Banques Suisses Genève
9. Deutscher Evangelischer Kirchentag	Magdeburger Str. 59 6400 Fulda	Kto. 63/0608 Deutsche Bank Fulda BLZ 530 700 07

10. Renovierung des Augustinerklosters Erfurt

Die Kirchen in der DDR haben mit staatlicher Zustimmung die Renovierung des Erfurter Augustinerklosters im Blick auf das Lutherjubiläum 1983 geplant und um finanzielle Hilfe für die Durchführung dieses Projektes gebeten. (Überweisungen erbitten wir an die Landeskirchenkasse)

Aufbaukurse 1983

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 7. 1982
Az.: C 18-15/1

Im Sinne der Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie (Ausbildungsrichtlinien MiVUSD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1978 werden für das Jahr 1983 folgende Aufbaukurse angeboten:

1) 10. 1.–28. 1. 1983

Theologischer Pflichtkursus:

„Theologische Grundfragen in Seelsorge und Beratung“

Thematische Schwerpunkte:

- Reflexion menschlicher Grunderfahrungen (Schuld, Vergebung, Krankheit, Heilung) anhand biblischer Texte sowie theologischer und humanwissenschaftlicher Erkenntnisse
 - Die Bedeutung solcher Grunderfahrungen in heutigen Seelsorgekonzeptionen und im eigenen seelsorgerlichen Handeln
 - Praktische Übungen zur Gesprächsführung
- Evangelische Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß: 15. November 1982

2) 24. 1.–13. 2. 1983

„Religionspädagogisches Handeln: Lebendige Theologie in der Gemeinde“

Im Arbeitsfeld Konfirmandenunterricht werden beispielhaft für andere Bereiche des pädagogischen Handelns in der Gemeinde grundlegende Fragestellungen geklärt.

Woran wir arbeiten:

- Wie kann die Botschaft eines der kleinen alttestamentlichen Propheten (Micha) so bearbeitet werden, daß wir mit unserer Lebenserfahrung vorkommen?
- Umgang mit einem biblischen Prophetenbuch

- Auslegung einiger biblischer Texte
 - Herausfinden theologischer Grundaussagen (Theologie der Propheten)
 - Lernen in der Konfirmandenarbeit
 - Ziel der Konfirmandenarbeit
 - der Unterrichts/die Konfirmanden
 - Planung von lebendigem Lernen
 - Inhalt und methodische Vorbereitung eines Konfirmandenwochenendes
 - Gemeinsame Durchführung des geplanten Wochenendes
 - Auswertung der gemachten Erfahrungen
- Pädagogisch-Theologisches Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland, Bonn-Bad Godesberg

Anmeldeschluß: 15. November 1982

3) 31. 1.–19. 2. 1983

Theologischer Pflichtkursus: „Die biblische Botschaft vom Frieden und der Friedensauftrag der Christen“

Thematische Schwerpunkte:

- Darstellung und Beurteilung der verschiedenen Ausprägungen der Versöhnungslehre
- „Segen und Fluch“: Ein biblischer Überblick über die gesellschaftlichen Auswirkungen eines Gottesverhältnisses
- Modelle und Theorien zur Friedensproblematik aus der Oekumene

MBK-Haus, Bad Salzuflen

Anmeldeschluß: 1. Dezember 1982

4) 14. 2.–5. 3. 1983

„Kreative Fähigkeiten Jugendlicher entdecken und fördern lernen“

Thematische Schwerpunkte:

- Mit welchen Medien/Materialien/Methoden können wir die kreativen Möglichkeiten bei uns und den Jugendlichen besser entfalten helfen?
- Wie können wir das Singen und Musizieren in unseren Gruppen fördern? (ferner: Musik

- und Bewegung, Musik und Meditation, Malen und Musik)
- Wie lassen sich Bewegungsängste verringern und abbauen?
 - Wie setzen wir Kurzgeschichten, Karikaturen, Dias verantwortlich in der Verkündigung ein? (ferner: Spiel und Verkündigung)
 - Welche Formen von Jugendgottesdiensten bewähren sich? (Auswertung der Erfahrung)
- CVJM-Gesamtverband, Kassel
Anmeldeschluß: 15. November 1982
- 5) 11. 4.–30. 4. 1983
Theologischer Pflichtkurs: „Rechtfertigung und Evangelisation“
Thematische Schwerpunkte:
- Ausprägungen der Rechtfertigungslehre seit der Reformation
 - Rechtfertigung und Heiligung: Motivation zum missionarischen Handeln oder dogmatische Begriffe?
 - Wie kommt man selbst zum Glauben und wie führt man andere dorthin?
- Modelle eines missionarischen Gemeindeaufbaus
MBK-Haus, Bad Salzuffen
Anmeldeschluß: 15. Januar 1983
- 6) 5. 9.–23. 9. 1983
Theologischer Pflichtkurs: „Gottesliebe – Nächstenliebe – Selbstliebe“
Thematische Schwerpunkte:
- Stimmt die Aussage:
Andere zu lieben ist eine Tugend, sich selbst zu lieben ist eine Sünde?
 - Wo bleibe ich selbst? Wer bin ich?
 - Fördert der christliche Glaube die Ich-Schwächung? Was bedeutet im Doppelgebot der Liebe der Zusatz „wie dich selbst“?
 - Nächstenliebe als Umweg zu sich selber?
 - Lebe ich, um zu arbeiten?
Leben mit Terminen, Umgang mit der Zeit und mit mir selbst.
- Diakonenschule Paulinum, Diakonenanstalt Bad Kreuznach
Anmeldeschluß: 15. Juni 1983
- 7) 5. 9.–23. 9. 1983
„Spiele, Medien und kreatives Gestalten zum Thema Frieden und Entwicklung“
- Inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema;
 - Kennenlernen und Erproben neuer methodischer Zugänge;
 - Möglichkeiten bildnerischen Gestaltens;
 - Didaktische Planung für die Jugend- und Gemeindegemeinschaft.
- Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen
Anmeldeschluß: 15. Juni 1983
- 8) 5. 9.–23. 9. 1983
„Die Bedeutung religiöser Sprache und Formen für die Praxis der Jugendarbeit“
Thematische Schwerpunkte:
- Grundlegende Überlegungen zur Entstehung und Bedeutung religiöser Sprache, Arbeit an Fragen ihrer Vermittelbarkeit in die Welt der Jugendlichen
 - Beobachtungen zum Gebrauch religiöser/kultischer Sprache in Texten des AT und NT
 - Kennenlernen und analysieren von Modellen von Jugendgottesdiensten, Andacht in Gruppenstunden usw.
 - Erarbeitung von Materialien für den eigenen Gebrauch
- Evangelische Jugendakademie Radevormwald
Anmeldeschluß: 15. Juni 1983
- 9) 12. 9.–1. 10. 1983
„Die pädagogischen Aufgaben in einer christlichen Jugendarbeit“
Thematische Schwerpunkte:
- Welche pädagogischen Aufgaben sind angesichts der heutigen Jugendarbeit vordringlich wahrzunehmen?
 - Wie kann ich die Bedeutung des Leiters, der Gruppe und des institutionellen Rahmens besser erkennen?
 - Woher nehme ich den „Mut zur Erziehung“? Wie kann ich aus meinem eigenen Scheitern lernen?
 - Zu welchen Zielen erziehe ich / will ich erziehen? Wo stehe ich meinen eigenen Zielen im Wege? Welchen Einfluß hat meine eigene Erziehung auf die Art meiner Verkündigung und den Stil, wie ich mit anderen umgehe?
 - Wie kann die Jugendarbeit beitragen zur Überwindung des Generationskonflikts?
- CVJM-Gesamtverband, Kassel
Anmeldeschluß: 1. Mai 1983
- 10) 7.–26. 11. 1983
„Menschbild und Menschenführung in Gruppenarbeit und Seelsorge“
Thematische Schwerpunkte:
- Welches Menschenbild verbirgt sich hinter bestimmten Beratungs-, Seelsorge- und Erziehungskonzeptionen?
 - Wie beeinflusst mein Selbst-Bild meinen Umgang mit anderen? Wie kann ich daran arbeiten?
 - Welche Verkündigungs- und Gemeinschaftsformen sind dem biblischen Menschenbild angemessen?
 - Was meint die Forderung konkret, die „Ganzheitlichkeit“ des Menschen ernstzunehmen?
 - Wie gebe ich mich als Gruppenleiter? Welchen Leitungsstil bevorzuge ich? Warum?

- Welches Menschenbild tritt uns in der Werbung, in Schlagern, in der Comic-Literatur entgegen? Wie gehen wir in der Jugendarbeit damit um?

CVJM-Gesamtverband, Kassel

Anmeldeschluß: 1. September 1983

Teilnahmeberechtigt sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie, die eine anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Grundausbildung haben. Mitarbeiter, die einen Lehrgang nicht zur Erreichung der 2. Prüfung absolvieren müssen, können nur evtl. freibleibende Plätze belegen.

Frühzeitige Anmeldung – die beim Landeskirchenamt erfolgen muß – wird dringend empfohlen. Sie ist **nur** auf den vorgeschriebenen gelben **Anmeldeformularen**, über den Dienstweg eingereicht, gültig.

Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1. Der erstmaligen Anmeldung zu einem Kursus der Aufbauausbildung ist

das Zeugnis über die kirchliche Ausbildung beizufügen.

Sollten angemeldete Mitarbeiter **kurzfristig** absagen, **unentschuldigt** dem Kursus fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muß ihnen ein Ausfallbetrag berechnet werden. Als „kurzfristig“ werden 15 Tage und weniger vor Beginn des Lehrgangs angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden.

Die **Lehrgangsgebühren** übernimmt das Landeskirchenamt.

Für **Unterkunft und Verpflegung** hat der Teilnehmer einen Pauschalbetrag von voraussichtlich DM 260,- zu zahlen.

Die **Fahrtkosten** sind vom Teilnehmer aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Während dieser Kurse sollen keine beruflichen Dienste übernommen werden.

Als **Theologische Pflichtkurse** sind nur die Lehrgänge Nr. 1), 3), 5) und 6) anerkannt.

Durchführung des Schwerbehindertengesetzes

Landeskirchenamt
Az.: 24328/82/A 7-09

Bielefeld, den 5. 7. 1982

Nach § 53 des Schwerbehindertengesetzes können Arbeitgeber, die an Werkstätten für Behinderte Aufträge erteilen, 30 v. H. des Rechnungsbetrages auf die jeweils zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Lieferaufträge ist vom Arbeitgeber gegenüber der Hauptfürsorgestelle nachzuweisen, d. h., die Belege und die dazu gehörigen Zahlungsunterlagen sind der zuständigen Hauptfürsorgestelle auf Verlangen zu übersenden; ansonsten sind sie für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren. Die Hauptfürsorgestellen sind berechtigt, während dieser Zeit die ordnungsgemäße Abwicklung der Lieferaufträge beim Arbeitgeber zu überprüfen.

Aufträge der öffentlichen Hand, die von den Werkstätten für Behinderte ausgeführt werden können, sind bevorzugt diesen Werkstätten anzubieten (§ 54 SchwbG). Die vorgenannten Bestimmungen sind auch zugunsten von Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes anzuwenden (§ 56 SchwbG).

Die Bundesanstalt für Arbeit hat in einem Sonderdruck das Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für Behinderte nach § 55 Absatz 1 SchwbG nach dem Stande vom 1. 3. 1982 bekanntgegeben. Ebenso hat die Bundesanstalt für Arbeit als Anlage zu dem Verzeichnis eine Zusammenstellung der der Bundesanstalt bekanntgegebenen Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. 4. 1965 veröffentlicht.

Bezüglich der Bedeutung der Erteilung von Aufträgen an die vorgenannten Werkstätten möchten wir auf die Ausführungen im Kirchlichen Amtsblatt vom 11. 9. 1978 Seite 149 hinweisen. Aus dem Sonderdruck der Bundesanstalt für Arbeit geben wir nachstehend die im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen liegenden Werkstätten für Behinderte wieder.

I. Verzeichnis der in Westfalen befindlichen anerkannten Werkstätten für Behinderte nach § 55 Abs. 1 SchwbG
– Stand: 1. 3. 1982 –

<p>INTEG GmbH Integrationsbetrieb für Behinderte Langestraße 134 3490 Bad Driburg Tel.: (0 52 53) 49 61</p>	<p>Auftragsarbeit</p> <p>Elektronik: Fertigung für die Computer-Industrie: Bestücken von gedruckten Schaltungen mit elektronischen Bauelementen, Verdrahten von Baugruppen und automatisches Lötten mit einer Wellen-Lötmaschine; Spulen und Transformatoren wickeln, Drahtdurchmesser ab 0,01 mm, elektronisch gesteuerte Wickelautomaten vorhanden. Herstellung von Kabelbäumen und Verbindungskabel für die Datentechnik mit Steckermontage „Löt- und Anschlagtechnik“</p> <p>Kunststoffe: Entgraten, Sortieren, Montieren, Verpacken, Versand</p> <p>Möbel-Industrie: Montieren, Sortieren, Zählen, elektronisch gesteuertes Verpacken von Zubehörteilen, Versand</p> <p>Eigenfertigung</p> <p>Frei-programmierbarer elektronischer Register-Speicher für Kirchenorgeln. Vertrieb durch einen Orgelhersteller und eigene Aktivitäten</p> <p>Dienstleistung</p> <p>Montage- und Reinigungsarbeiten in allen Betrieben der Industrie und des Handwerks und der Kommunen bei Personalmangel oder sporadisch auftretendem Bedarf. Ein Fahrdienst mit einem VW-Bus für 9 Personen steht zur Verfügung</p>
<p>Werkstatt für Behinderte der Lebenshilfe Höxter-Warburg e. V. Altes Krankenhaus 3533 Willebadessen-Peckelsheim Tel.: (0 56 44) 14 41</p>	<p>Auftragsarbeit</p> <p>Näherei: Kunststoff-Näharbeiten</p> <p>Montagearbeiten: Elektro- und Kunststoffartikel</p> <p>Verpackungsarbeiten</p> <p>Eigenfertigung</p> <p>Peddigrohr-Flechtarbeiten</p> <p>Dienstleistung</p> <p>Landschafts- und Gartenpflege, Bügelarbeiten, Großküche</p>
<p>Werkstatt für Behinderte August-Schmidt-Weg 6 4250 Bottrop Tel.: (0 20 41) 9 18 00 / 9 17 00</p>	<p>Auftragsarbeit</p> <p>Textilbereich: Entwerfen, Zuschneiden, Nähen (Berufskleidung: OP-Kittel, Schürzen, Hauben, Blusen, Bettwäsche)</p> <p>Kartonagebereich: Wellpappenzuschnitte, schneiden, sägen, schlitzen, stecken</p> <p>Verpackungsarbeiten: Kleinteile, Floristenartikel, Keramikartikel</p> <p>Sortierarbeiten: Kleinteile</p> <p>Montagearbeiten: Kleinteile, Armaturen (Metall, Stahl, Gummi und Kunststoff); Hefarbeiten (manuell und maschinell); Klebearbeiten (Leim; gummiert; selbstklebend); Möbelschloßmontagearbeiten</p> <p>Kunststoffbe- und -verarbeitung: Kunststoffspritzen (bis 80 gr Spritzgewicht, Spritzdruck 1 700 kp/cm²), Skin- und Blisterarbeiten</p> <p>Metallbe- und -verarbeitung: Drehen, Bohren, Fräsen, Gewindeschneiden, Sägen</p> <p>Prägestanzarbeiten: Schrifthöhe 15 mm x 14 Werte</p> <p>Eigenfertigung</p> <p>keine</p> <p>Dienstleistung</p> <p>Mobile Gärtnergruppe: Rasenmähen</p>

<p>Werkstatt für Behinderte 4292 Rhede-Büngern Tel.: (0 28 72) 24 33</p>	<p>Auftragsarbeit Plastik: Decken und Spielzeug Elektro: Montage von Lampen, Zusammenbau von Telefonzubehörteilen, Fertigung von Durchgangsprüfern Metall: Stanzen, Bohren, Gewindebohren, Punktschweißen Holz: Bearbeitung von Holzteilen</p> <p>Eigenfertigung keine</p> <p>Dienstleistung Gartenpflegerische Arbeiten</p>
<p>Werkstatt für Behinderte Alte Grenzstraße 90 4350 Recklinghausen-Süd Tel.: (0 23 61) 6 70 63</p> <p>Zweigwerkstätten: Unterlippe 27 4355 Waltrop Otto-Krawehl-Straße 5 4370 Marl</p>	<p>Auftragsarbeit Buchbinderei: Falzen, Binden, Prägen, Stanzen, Lochen, maschinell oder von Hand Metallverarbeitung: Allg. Stahlbau, Montagen, Schweißerei, mech. Werkstatt Textilverarbeitung: Nähen, Einfassen und Versäubern Kunststoffbearbeitung: Kleben, Schweißen und Montieren von Kunststoffartikeln Industriemontagen aller Art: Zusammenbauen, Sortieren, Zählen, Aufbereiten und Verpacken von Industriegütern</p> <p>Eigenfertigung Druckerei: Buchdruck, Offsetdruck, hochwertiger Qualitätsfarbdruck Knüpferei: Teppiche, Läufer, Behänge Holzverarbeitung: Spielwaren und Kleinteile</p> <p>Dienstleistung Gärtnerei: Pflege von Gärten und Anlagen, Grabpflege, Landschaftsbau Altkleidersammlung: Abholen, aufbereiten, verwerten von Altkleidern Allgemeine Dienste: Lagern, verpacken, transportieren Hauswirtschaft: Wäscherei</p>
<p>Werkstatt für Behinderte Mühlenstraße 1 4390 Gladbeck Tel.: (0 20 43) 2 10 18</p>	<p>Auftragsarbeit Montagearbeiten: Fertigung von Gebäckpressen, Zwiebel-schneidern, Schneebesen usw.; Zusammensetzen von Autoschlössern Metallbe- und -verarbeitung: Bohrarbeiten, Entgratungsarbeiten Kunststoffbe- und -verarbeitung: Folien ziehen und schneiden Elektroarbeiten: Zusammendrücken Bundlager/Kohlebürstenhalter Verpackungsarbeiten: Haushaltswaren Sonstige Bereiche: Klebearbeiten, Knöpfe überziehen</p> <p>Eigenfertigung Herstellung und Vertrieb von Kopfschonbezügen für Omnibusbetriebe in eigener Regie</p> <p>Dienstleistung Ausführung von gärtnerischen Arbeiten</p>
<p>Westfalenfleiß GmbH Werkstatt für Behinderte Hafengrenzweg 1 4400 Münster Tel.: (02 51) 6 04 04</p>	<p>Auftragsarbeit Kartonagen: Kleben und Heften; Musterkarten kleben Elektroarbeiten: Kabel ablängen, isolieren, verzinnen; Stecker, Schnurschalter und Kabeltrommeln montieren; Glimmerplatten nieten und montieren; Heizplatten wickeln</p>

<p>Zweigwerkstätten: Buckstraße 13 und Haus Wolbeck Am Steintor 4400 Münster</p> <p>Stift Tilbeck Werkstatt für Behinderte Tilbeck 2 4401 Havixbeck 1 Tel.: (0 25 07) 81</p> <p>WfB Anna-Katharinenstift-Karthus Weddern 14 4408 Dülmen Tel.: (0 25 94) 23 39 oder 44 39</p> <p>Freckenhorster Werkstätten Bussmannsweg 14 4410 Warendorf 2 – Freckenhorst Tel.: (0 25 81) 4 43 27</p>	<p>Metallbearbeitung: Bohren, Fräsen, Entgraten, Gewindeschneiden, Nutenziehen</p> <p>Kunststoffbearbeitung: Folien schweißen, Planen nieten und Ösen einschlagen</p> <p>Verpackungsarbeiten: Nägel, Draht, Textilien, Isoliermaterial, Prospekte</p> <p>Textilien/Näherei: Möbelzubehör</p> <p>Sonstige Bereiche: Sortieren, Reinigen, Abwiegen, Verschraubungen vormontieren</p> <p>Eigenfertigung</p> <p>Holzbe- und -verarbeitung: Spielzeug, kunstgewerbliche Artikel, Uhrengehäuse, Lampenteile, Möbelteile</p> <p>Eigenfertigung mit Vertrieb: Bürsten, Besen, Handfeger, Schrubber</p> <p>Dienstleistung</p> <p>Gärtnergruppe: Erstellung und Pflege von Gartenanlagen, Rasenpflege, Parkplatzreinigung</p> <p>Dienstleistung Küche: Warmverpflegung, Kaltverpflegung, kalte Buffets; Bewirtschaftung und Bewachung städt. Parkplätze</p> <p>Auftragsarbeit</p> <p>Büro- und Werbemittel: Kugelschreibermontage, Thermometermontage, Hefterlaschen zusammenstecken, Kuvertierungen</p> <p>Plastikwaren: Montage von Thermokannenverschlüssen und Thermotopfinsätzen, Plastikscheiben auf Schrauben stecken</p> <p>Elektromontage: Montage von Kabelverschraubungen und Ilo-Fassungen</p> <p>Textile Fertigung: Nähen von Stofftieren</p> <p>Eigenfertigung zum Teil mit Vertrieb</p> <p>Textile Fertigung: Damenoberbekleidung für den Eigenbedarf; Herstellung und Vertrieb von Herrensocken; Handarbeiten, Teppichknüpfen, Fußbodenverlegearbeiten; Teppich- und Kunststoffbeläge</p> <p>Dienstleistung</p> <p>Gartenarbeiten, Wäschereiarbeiten und Landwirtschaft, Reinigungsdienst, Gardinenpflege</p> <p>Auftragsarbeit</p> <p>Verpackungsarbeiten: Falten, Verpacken, Eintüten, Verschweißen von Tüchern und Strümpfen</p> <p>Montage: Montieren von Elektroteilen und -geräten</p> <p>Näherei: Nähen von Kitteln, Schwesternkleidung, Bettwäsche, OP-Kleidung und Schürzen unter industriellen Voraussetzungen</p> <p>Schneiderei: Damen- und Kinderkonfektion, Änderungen</p> <p>Sonstiges: Ketteln von Strickstrümpfen, Knüpfarbeiten</p> <p>Eigenfertigung</p> <p>Gestalten (Winter 78/79): Kunstgewerbliches Gestalten mit Ton-Keramik/Textil/Farbe/Floristik</p> <p>Dienstleistung</p> <p>Küche, Bäckerei, Wäscherei, Gärtnerei/Landwirtschaft, Hausreinigung, Außenstellen (Einsatz von Arbeitskräften in den aufgeführten Bereichen des Heimbereichs und Einsatz von Kräften in Außendienststellen gleicher Art)</p> <p>Auftragsarbeit</p> <p>Montagebereich: Teilmontage für Wasch- und Spülmaschinen; Vormontage von Teilen für Wohnwagen, Landmaschinen, Küchen- und Wohnmöbel; Fertigmontage von Hobbypumpen, Fahrradschlössern, Wäschetrocknern</p>
--	--

Werkstattzentrum Ochtrup
– Werkstatt für Behinderte –
Waldstraße
4434 Ochtrup
Tel.: (0 25 53) 12 36

Ledder Werkstätten
Ledder Dorfstraße 65
4542 Tecklenburg
Tel.: (0 54 82) 4 66 - 4 67

Zweigwerkstatt:
Hambürener Straße 7
4535 Westerkappeln

GE-WE-BE
Gemeinnützige Werkstätten
für Behinderte GmbH
Voßkuhle 37
4600 Dortmund 1
Tel.: (02 31) 57 95 15 / 16

Zweigwerkstatt:
Schloß Westhusen
Schloß Westhusener Straße 71
4600 Dortmund-Nette (15)

Auftragsarbeit

Textil: Zuschneiden und Nähen von Bahnenware (z. B. Handtücher, Betttücher, Waschhandschuhe, Polster für Gartenmöbel, Wäschewagenbeutel), Reinigen von Garnhülsen

Metall: Sägen, Bohren, Scheren, Stanzen, Biegen, Drehen, Fräsen, Hobeln, Schweißen

Holz: Sägen, Schleifen, Hobeln, Fräsen, Bohren

Montage: Elektromontage, Elektroinstallationsmaterial (Steckdosenunterteile), Lampenmontage, Werkzeugmontage

Meßtechnik: Prüfen und Messen von Hör- und Sprechkapseln für Fernsprechapparate einschließlich Sortierung, Reinigung und Verpackung

Verpackung: Verpacken von Textilien in versandfertigem Zustand, Verpacken verschiedener Artikel auf Skinpackmaschine und Rollenstanze

Eigenfertigung

keine

Dienstleistung

Gärtnerei: Pflege gärtnerischer Anlagen, Erstellung von Neuanlagen

Auftragsarbeit

Textilverarbeitung: Nähen und Schneiden, Verpacken von Campingbezügen und Waschhandschuhen, Bett- und Operationswäsche

Montagearbeiten: Zusammenbau von Lautsprechern, Dreh-, Kippbeschläge für den Fensterbau

Verpackung von Textilerzeugnissen für den Versand

Metallbereich: Dreh- und Schweiß-, Fräß- und Stanzarbeiten

Kunststoffbearbeitung: Entgraten, manuelle Tätigkeit für Industrie, Handel und Gewerbe

Eigenfertigung

Riffel- und Quelldübel aus Buchenholz für den Möbelbau, Fensterwinkel für das Einbauen von Kunststoffenstern, Holzkohle für alle Grillgeräte

Dienstleistung

Großküche, Garten- und Landschaftspflege

Auftragsarbeit

Druckerei: Buchdruck bis DIN A4, Offsetdruck bis DIN A2, aber nur bis DIN A3 mehrfarbig, Fotosatz, Repro-Aufnahmen, Rasteraufnahmen in schwarz/weiß, Filmmontagen, Plattenkopie, Kunststoffklischees, Zusammentragarbeiten, Falzarbeiten, Heftarbeiten, Kleben, Leimen

Montagearbeiten: Jegliche Verpackungs- und Sortierarbeiten

Metallbe- und -verarbeitung: Drehen, Hobeln, Fräsen, Bohren, Gewindeschneiden, Stanzen, Biegearbeiten, Schweißen, Fittings für Heizungen

Montagearbeiten und Elektromontage: Verpackungs- und Sortierarbeiten, Kleinmontage von Elektrogeräten, Anfertigung von Kabelbäumen

Eigenfertigung

Näherei: Anfertigung von Berufskleidung, Röcke, Gürtelfertigung (auch Leder), Zuschnitte, Bügeln

Dienstleistung

Gärtnerei: Gewächskulturen, Freilandkulturen, Pflegearbeiten, (Parkanlagen, Rasenanlagen)

<p>Werkstatt Nollendorfplatz Werkstatt für Behinderte Nollendorfplatz 2 4600 Dortmund 16 (Eving) Tel.: (02 31) 85 06 06</p>	<p>Auftragsarbeit Metallarbeiten: Sägen, Drehen, Kopierdrehen, Fräsen, Bohren, Gewindeschneiden, Pressen, Aufarbeitung von Meißeln, Schweißen mit MIG/MAG Kompaktanlage, leichtere Schlosserarbeiten Holzarbeiten: Hölzer zuschneiden, aushobeln und bohren sowie Bilderrahmen, Kisten, Preßführungen und Klemmhölzer Sonstige Arbeiten: Montieren, Sortieren, Verpacken, Blistern, Etikettieren, Elektromontagen, Lötarbeiten</p> <p>Eigenfertigung Sieb- und Offsetdruckerarbeiten: Karten, Kalender und Plakate Textilbereich: Knüpferei, Weberei, Näherei</p> <p>Dienstleistung Wäscherei: Schrankfertige Bunt- und Weißwäsche ohne Zustellung</p>
<p>Christopherus-Haus e. V. Werkstatt Gottesseggen Kobbendelle 4600 Dortmund 50 mit Zweigwerkstatt: Bachstraße 8 5840 Schwerte/Villigst Tel.: (02 31) 73 34 33</p>	<p>Auftragsarbeit Holzwerkstatt: Holzbeschläge und Kleinteile für Kleinmöbel Industriewerkstatt: Montage von Kleingeräten aller Art, Sortier-, Abfüll- und Verpackungsarbeiten</p> <p>Eigenfertigung zum Teil mit Vertrieb Holzwerkstatt: Holzspielzeug, Einrichtungen für Kindergärten Kerzenwerkstatt: Anfertigung von reinen Bienenwachskerzen und Verkauf Textilwerkstatt: Textil-Kunstgewerbeartikel, (Teppiche und Webarbeiten) Bäckerei: Herstellung und Vertrieb von Backwaren auf biologisch-dynamischer Grundlage</p> <p>Dienstleistung Gartengruppe: Pflege von Garten- und Parkanlagen Wäscherei: Waschen und Instandsetzen von Bett- und Kleinwäsche, Berufs- und Arbeitskleidung</p>
<p>Werkstatt „Martin Luther King“ Husemannplatz 15 4618 Kamen-Heeren Tel.: (0 23 07) 4 03 38</p>	<p>Auftragsarbeit Montagearbeiten: Kunststoffteile, Freizeit-, Camping- und Küchenartikel montieren Metallbe- und -verarbeitung: Bohren, Gewindeschneiden Kunststoffbe- und -verarbeitung: Folien schweißen (Einschrumpfen), Entgraten von Haushaltsartikeln Elektroarbeiten: Ablängen, Abisolieren, Verzinnen von Kabeln, Montieren und Verpacken von Beleuchtungskörpern jeglicher Art, Montieren von Iso-Köpfen und E.-Verschraubungen Textilbereich: Zuschneiden, Fertigen und Verpacken von: Bettwäsche, Krankenhauswäsche, Küchen- und sonstige Sanitärwäsche, Dekorationen, Campingbezüge, Autokissen, Autofelle, Automatten Verpackungsarbeiten: Campingartikel, Werbeartikel</p> <p>Eigenfertigung zum Teil mit Vertrieb Näherei: Bettwäsche, Küchentücher, Waschlappen, Handtücher (Eigenvertrieb), Frottier-Dreieck-Windeln, Autobezüge (Fell), Auto-Matten, OP-Bekleidung</p> <p>Dienstleistung keine</p>
<p>BEWATT-Werkstatt für Behinderte des Ortsverbandes Bochum für Innere Mission e. V. Schmiedestraße 35 4630 Bochum 1 Tel.: (02 34) 6 07 31</p>	<p>Auftragsarbeit Metall: Sägen, Bohren, Gewindeschneiden Leichtmontagen: Lampenpendel sonstige Zubehörteile für Elektroindustrie</p>

<p><i>Bemerkung:</i> Anerkennung befristet bis 31. 12. 1982</p> <p>Werkstatt für Behinderte Goerdtsstraße 47 4630 Bochum Tel.: (02 34) 31 31 77</p> <p><i>Bemerkung:</i> Anerkennung befristet bis 31. 12. 1982</p>	<p>Textil: Herstellen von Fertigteilen wie Damenröcken einschl. Zuschchnitt und Bügeln</p> <p>Verpackung: Zusammenstellen, Füllen und Verpacken von Erste-Hilfe-Beuteln</p> <p>Eigenfertigung</p> <p>Komplette Fertigung von Lampenschirmen für alle Wohnbereiche; Knüpfen von Brücken, Wappen u. a.</p> <p>Dienstleistung</p> <p>Hauswirtschaftsbereich</p> <p>Auftragsarbeit</p> <p>Montagearbeiten: Lampen, Universaladapter, Zündkabel, Kabelstämme, Reflektoren</p> <p>Textilverarbeitung: Näharbeiten</p> <p>Eigenfertigung</p> <p>keine</p> <p>Dienstleistung</p> <p>keine</p>
<p>Gelsenkirchener Werkstätten für Behinderte Braukämperstraße 100 4660 Gelsenkirchen-Buer Tel.: (02 09) 5 00 07</p> <p>Zweigwerkstatt: Wilhelminenstraße 127 4650 Gelsenkirchen</p>	<p>Auftragsarbeit</p> <p>Textilbereich: Nähen von Handschützern, Wäschecontainerbezügen, Brillenetuis</p> <p>Allgemeine Kleinmontage: Bearbeitung und Montage von Büroorganisationsmitteln einschl. Lochen und Ösen</p> <p>Kartonagenfertigung: Heften und Kleben von Stülpkartons</p> <p>Kleineisenteilmontage: Montage von Automobilzubehör und Sanitärarmaturen</p> <p>Metallbe- und -verarbeitung: Pressen, Bohren, Drehen, Fräsen, Gewindeschneiden, Entgraten von Aluminiumteilen</p> <p>Holz- und Kunstgewerbefertigung: Montage von Nonsens-Artikeln, Spielen u. dgl.</p> <p>Verpackungsfertigung: Stanzen von Pappen und Wellpappen</p> <p>Verpackungsarbeiten: Fotoartikel, Kleinteile</p> <p>Schweißarbeiten: Gas, Licht- und Schutzgas (Serienteile, Geländer usw.)</p> <p>Druck und Papier: Offsetdruck bis DIN A2 – auch mehrfarbig – Lochen, Heften, Leimen</p> <p>Eigenfertigung</p> <p>Druckereierzeugnisse</p> <p>Dienstleistung</p> <p>Landschaftspflege</p>
<p>Werkstatt für Behinderte Herne/Castrop-Rauxel e. V. Langforthstraße 24a 4690 Herne 1 Tel.: (0 23 23) 36 36 / 37</p>	<p>Auftragsarbeit</p> <p>Montagearbeiten: Haushalt- und Elektrogeräte und Kleinmontagen von Kabelbäumen</p> <p>Metallbereich: Bohren, Sägen, Drehen, Fräsen, Hobeln</p> <p>Textilarbeiten: Stanzen von Stoffteilen, Drucken von Stoffteilen mit Klischee, Nähen von Kunststoffbrillenetuis und ähnlichen Teilen</p> <p>Sonstiges: Kuvertierarbeiten, Sortieren, Zusammentragen</p> <p>Eigenfertigung</p> <p>keine</p> <p>Dienstleistung</p> <p>Gärtnerei: Gartenpflegearbeiten, Aufzucht von Pflanzen und Erstellen von Gestecken</p>

<p>Werkstatt für Behinderte Grünstraße 104 4700 Hamm Tel. (0 23 81) 5 07 75</p>	<p>Auftragsarbeit Montierarbeiten: Sanitärbereich (Spiegelhalter, Spülbeckenketten usw.), Beleuchtungskörper Entgraten von verschiedenen Sorten Gummidichtungen Löten von Lautsprecherkabeln und Antennenweichen Verpackungsarbeiten:</p> <p>Eigenfertigung keine</p> <p>Dienstleistung Wäscherei: 10-kg- und 12-kg-Waschmaschine, Trockner und Mangel; Haushaltsgruppe</p>
<p>Werkstatt für Behinderte Wolfsberg 2 4710 Lüdinghausen Tel.: (0 25 91) 19 48</p>	<p>Auftragsarbeit keine</p> <p>Eigenfertigung Handweberei: Aufnehmer, Geschirrtücher, Handtücher, Schürzen, Serviettentaschen, Tischwäsche, Modellkleider, Mantel- und Kostüme, Dekorationen, Teppiche, Wandbehänge, Paramente Schneiderei: Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse Handstickerei: Fahnen, Paramente, Bildteppiche Keramik: Gartenkeramik, Vasen, Geschirr Maler – Lackierer: Lackierarbeiten eigener Erzeugnisse Schreinerei: Handwebstühle, Stickrahmen, Kleinmöbel, Spielzeug</p> <p>Dienstleistung Gärtnerische Arbeiten und Landschaftspflege</p>
<p>Wichern-Werkstatt Werkstatt für Behinderte Kapellenstr. 16 4760 Werl-Niederbergstraße</p>	<p>Auftragsarbeit Montagearbeiten: Kleinmontage aller Art Pedalmontage, Fahrradleuchten und -sättel Möbelbeschlagteile Montagen von Sport-, Freizeit- und Campingartikeln Verpackungsarbeiten: Kunststoffartikel aller Art Campingartikel Beschlagteile, Schrauben Bohr- und Entgratarbeiten</p> <p>Eigenfertigung Holzartikel, Kunstgewerbe; Zierpflanzenaufzucht vorgesehen, Gemüseanbau vorgesehen</p> <p>Dienstleistung Gartenbau und Landschaftspflege vorgesehen</p>
<p>Behinderten-Werkstatt der Lebenshilfe für Behinderte e. V. Holzstraße 27 4780 Lippstadt 4 Tel.: (0 29 41) 83 98</p>	<p>Auftragsarbeit Montagearbeiten: Beleuchtungskörper, Elektroartikel Metallbe- und -verarbeitung: Drehen, Bohren, Fräsen, Gewindegewinde, Stanzen, Sägen, Schneiden, Löten, Schweißen Holzbe- und -verarbeitung: Sägen, Bohren, Drehen, Falzen, Hobeln, Schleifen, Polieren, Spritzen Kunststoffbe- und -verarbeitung: Sägen, Drehen, Schweißen</p> <p>Eigenfertigung Kunstgewerbliche Artikel aus Holz, Metall, Keramik, Emaillearbeiten</p>

Schloßwerkstätten
Sertürner Straße 16
4790 Schloß Neuhaus
Tel.: (0 52 54) 27 55

Zweigwerkstätten:
Heckerweg
3535 Peckelsheim
Stiepenweg 70
3530 Warburg

Gemeinschafts-Werkstätten der Anstalt
Bethel, Werkstatt für Behinderte
Quellenhofweg 27
4800 Bielefeld 13
Tel.: (05 21) 1 44 34 70

Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V.
Bielefeld
Am Möllerstift 22
4800 Bielefeld 14
Tel.: (05 21) 44 41 66

Dienstleistung

Gärtnerarbeiten: Parkanlagen und Sportplatzpflege
Großküche: Lieferung von Fertigménüs und kalten Buffets

Auftragsarbeit

Kunststoffarbeiten: Bohren etc.
Metallarbeiten: Nieten, Stanzen, Tauchen, Bohren, Schleifen
Sonstiges: Kranzfolie stanzen und verkleben, Folien und Tüten verschweißen

Eigenfertigung

Holzarbeit: Fertigung von Werkzeugschränken jeglicher Art

Dienstleistung

Gartenarbeiten: Pflege von Rasen, Gartenanlagen und Hecken

Auftragsarbeit

Metall: Sägen, Bohren, Schleifen, Drehen, Fräsen, Nieten, Gewindeschneiden, Pressen, Schrauben, Montieren
Montage: Baustromverteiler, Beleuchtungskörper, Stecker, Kupplungen, Ringbuchmechaniken, Gepäckträger, Spielzeug, Werkzeugdosen, Spannungsprüfer, Illu-Fassungen, Möbelbeschläge, Elektrotechnische Artikel, Sanitärzubehör, Backsortimente, Nadel- und Kugellager. Näharbeiten, Sortierarbeiten, Legearbeiten, Prüfarbeiten, Verpackungsarbeiten, Skin- und Blisterarbeiten
Buchbinderei/Papierverarbeitung: Zusammentragen, Falzen, Heften, Schneiden, Prägen, Kleben, Stanzen, Lochen, Leimen, Restaurieren, Bibliotheksbuchbinderarbeiten
Offsetdruckerei: Kopieren, Vervielfältigen, Drucken bis DIN A 3, Verkleinern, Vergrößern
Versand: Falzen, Kuvertieren, Etikettieren, Frankieren, Bündeln, Verpacken, Postausliefern
Briefmarkenaufbereitung: Briefmarken ausschneiden, wässern, lösen, trocknen, sortieren

Eigenfertigung

Metall: Arbeitsstische, Spezialarbeitstische für Rollstuhlfahrer, Stehstützen
Arbeitsbereich Drechslerei/Holzverarbeitung: Krippenhäuschen und -figuren, Pyramiden, Schalen, Teller, Kerzen- und Kartenständer, Kerzenleuchter, Spielzeug, Grabkreuze, Fidelbau, Reparaturarbeiten
Arbeitsbereich Handweberei: Blusen, Schürzen, Kinderkleider, Decken, Stolen, Plaids, Brücken, Teppiche, Heimtextilien wie Tischdecken, Tischläufer, Kissenbezüge, Geschirrhandtücher

Dienstleistung

Arbeitsbereich Außenarbeiten: Anlagen pflegen

Auftragsarbeit

Holzbe- und -verarbeitung: Herstellung von Holzrahmen und Platten für Tapeziertische
Metallbe- und -verarbeitung: Drehen, Bohren, Fräsen, Gewindeschneiden, Herstellung von Untergestellen für Tapeziertische, Getriebe montieren, Montage von Fahrradteilen
Kunststoffbe- und -verarbeitung: Entgraten sowie Montage von Kunststoffteilen
Elektroteile: Montage von Beleuchtungstafeln für Bootsanhänger, Verdrahten von Leitungskabeln

Eigenfertigung

Textil: Nähen von Bezügen für Campingmöbel

<p>Gemeinnützige Werkstätten „Frohes Schaffen“ Am Beckhof 2 4800 Bielefeld 11 Tel.: (0 52 05) 31 70 / 31 79</p>	<p>Dienstleistung Gärtnerarbeiten</p> <p>Auftragsarbeit Montagearbeiten: Programmschaltwerke für Wasch- und Geschirrspülmaschinen einschl. elektr. Prüfung, Entlüfter, Ventile für Heizanlagen u. ä.; verstellbare Maschinenfüße, Magnetventile, Schalter, Zuleitungen für Haushaltsgeräte Metallbe- und -verarbeitung: Drehen, Bohren, Fräsen, Hobeln, Gewindeschneiden, Entgraten, Löten Elektroarbeiten: Verdrahtungen, Kondensatoren Oberflächenbehandlung: Elektrostatische u. a. Lackierarbeiten Holzbe- und -verarbeitung: Spielzeug, Rahmen für Bienenwaben Verpackungsarbeiten: Prospekte und Werbematerial Gärtnerei: Anlagenpflege, Kranzbinden, Aufzucht von Blumen</p> <p>Eigenfertigung keine</p> <p>Dienstleistung Gärtnerische- und landschaftsgärtnerische Arbeiten, Grabpflege, Rasenpflege, Anpflanzungen</p>
<p>Werkstatt für Behinderte Roonstraße 1 4830 Gütersloh 1 Tel.: (0 52 41) 2 76 07</p>	<p>Auftragsarbeit Montagearbeiten Metall: (Zubehörteile für die Bauindustrie, z. B. Hinterschweißtaschen für Türzargen; Hinterschweißstücke für Fenstermontage, Bänder für Türen) Kunststoff: Spielzeuge Papier: Metallösen in Etiketten einnieten, Papiersätze zusammentragen Elektroarbeiten: Schreibtischleuchten, Stecker, Steckdosen, Zwischenschalter, Abzweigdosen, Beleuchtungen auf Hartfaser montieren Verpackungsarbeiten: Werbeartikel zusammenlegen, Bau- und Möbelbeschläge, Wäscheklammern, Spielzeug, Nägel Kunststoffverarbeitung: Schweißen von Folien</p> <p>Eigenfertigung Holzbearbeitung: Knetwerkzeuge</p> <p>Dienstleistung keine</p>
<p>Diakonische Werkstätten Minden – Werkstatt für Behinderte – Brühlstraße 16–18 4950 Minden/Westf. Tel.: (05 71) 2 40 11</p>	<p>Auftragsarbeit Montagearbeiten: Möbelschlösser, Klemmverbindungen, elektr. Schalter, Kontakte und Schrauben montieren Metallbe- und -verarbeitung: Drehen, Bohren, Gewindeschneiden, Fräsen, Hobeln, Flächenschleifen, Stanzen, Schutzgas-, Autogen- und Elektroschweißen, Maschinensägen, Blechverarbeitung Kunststoffbe- und -verarbeitung: Folienschweißen, Verschraubungen montieren, entgraten Verpackungsarbeiten: Kleinteile, Werbeartikel Wellpappebe- und -verarbeitung: Herstellung von Faltschachteln, Polster, Rillen, Sägen, Stanzen Holzbe- und -verarbeitung: Paletten, Kleinmöbel, Reparaturarbeiten Druck und Papier mit Verarbeitung: Offsetdruck bis DIN A3, Heften, Kleben, Leimen Sonstige Bereiche: Elektromagnetisches Spritzverfahren, Lackieren, Adressenschreiben, Gravieren</p>

Werkstatt für Behinderte Wittekindshof
4970 Bad Oeynhausen 9
Tel.: (0 57 34) 81

Zweigwerkstätten:

Ulenburg

4972 Löhne 4

Neustadtstraße 40

4992 Espelkamp

Werkstatt für Behinderte
Hausstätte 21
4990 Lübbecke 1
Tel.: (0 57 41) 50 01 / 5 00 02

Eigenfertigung

Bäckerei- und Konditoreierzeugnisse

Dienstleistung

Landschafts- und Gartenbau bzw. Pflege, Kfz.-Wartungs-, Reparatur- und Pflegedienst, Raumpflege

Auftragsarbeit

Montagearbeiten: z. B. Fahrradsättel, Ringbuchmechaniken, Fahrzeugteile, Schlösser, Scharniere und sonstige Einzelteile für die Möbelindustrie, Montage von Luftdrucksteuerventilen

Holzverarbeitung: z. B. Massivholzverarbeitung für Schubkästen, Möbelfüße, Eckklötze, Laufleisten usw., Verarbeitung von vorgefertigten Teilen zu Einbauregalen und Schränken

Metallverarbeitung: z. B. Teilfertigung für die Industrie, Schweißarbeiten, Bohr-, Niet- und Stanzarbeiten

Farbveredelung: z. B. grundieren, beizen, patinieren, lackieren von Holz- und Metallteilen

Elektroarbeiten: z. B. Kabelverzinnung, Verschraubungen, Lüsterklemmen, Installationen von Lampen und Elektroteilen

Verpackungsarbeiten: z. B. Sortieren, Zuordnen, Kuvertieren, Komplettieren; Werbeartikel, Kleinteile

Textilverarbeitung: Näharbeiten, Weißnäharbeiten, Frottee, Bett- und Nachtzeug, Kittel, Schürzen, Aufnehmer

Polsterei und Dekoration: z. B. Auflagen, Matratzen, Sitzkissen

Eigenfertigung

Druck und Papier: Offsetdruck bis DIN A3, Buchdruck bis DIN A4, Drucken von betriebseigenen Drucksachen, Formblättern, Vordrucken und Vervielfältigungen; Falzen, Zusammentragen, Komplettieren und Blockarbeiten für die Industrie und den Handel

Holzverarbeitung: Massivholzverarbeitung für Hocker, Stühle, Tische und Bänke; Herstellung von pädagogischem Spielzeug

(Bauklötze, Spielmöbel usw.); Plattenverarbeitung für Schränke und Regale (Kindergarteneinrichtung)

Metallverarbeitung: Stahlrohrverarbeitung für Garderobenhaken, Garderobenständer, Tische, Stühle, Hocker, Untergestelle für Bänke, Regale und Schränke, Turn- und Spielzeugeräte für Kindergarteneinrichtungen

Kunsthandwerklicher Bereich: Peddigrohrverarbeitung (Feinflechtarbeiten, Herstellung von Gebrauchsartikeln); Textilverarbeitung (hand- und maschinengewebte Tischdecken, Wandbehänge, Teppiche, Brücken, Trockentücher, Handtücher, Aufnehmer, Dekorationsstoffe)

Dienstleistung

Mitarbeit in Bäckerei, Bauhof, Gartenbau und Landschaftspflege, Klempnerei und Installationswerkstatt, Landwirtschaft, Malerei, Schneiderei, Schuhmacherei, Tischlerei, Reinigung und Versorgung im Wohn- und Hausbereich, Koch- und Waschküchen, Cafeteria, Kaufhaus usw., Pflegemithilfe, Botengänge

Auftragsarbeit

Elektroarbeiten: Verdrahten und Montage von Einbau-Neonleuchten, Instandsetzen von Fernsprengeräten, Dreifachsteckdosen-Montage

Metallbe- und -verarbeitung: Fräsen, Drehen, Bohren, Gewindschneiden, Stanzen, Nieten, Schutzgasschweißen von Maschinenteilen

Montagearbeiten: Montage von verschiedenen Ringbuchmechaniken für Leitz-Ordner und Heftmappen; Montage von Kunststoffküchengeräten, z. B. Mehlsiebe, Teigrollen, Teigschaber, Schneebesen usw.

Verpackungsarbeiten: Etikettieren, Verpacken z. B. von Werbeartikeln, Fischtestmitteln für Aquarien

<p>Caritas-Werkstätten Arnsberg Altes Feld 28 5770 Arnsberg 2 Tel.: (0 29 31) 47 20</p> <p>Zweigwerkstatt: Kolpingstraße 3 4788 Warstein 2 – Belecke</p>	<p>Eigenfertigung keine</p> <p>Dienstleistung Arbeiten in unserer Großküche</p> <p>Auftragsarbeit Montagearbeiten: Schlösser, Bandschellen, Kunststoffkapseln, Kippdübel, Kettenhaltergarnituren, Hubstangen, Gummistopfen, Kegelbolzen, Spannscheiben, Ventile, Verschlusskappen zusammensetzen Elektroarbeiten: Verdrahten Metallbe- und -verarbeitung: Bohren, Fräsen, Senken, Gewindegewinde, Drehen, Pressen, Biegen, Punkten, Schweißen, Hobeln</p> <p>Eigenfertigung Metall: Kunststoffbeschichtete Eisenelemente für Fensterverkleidung, Heizkörper, Raumteiler usw. Gärtnerei: Zierpflanzenbau, Baumschulenvermehrung, Bindearbeiten Küche: Mahlzeitenherstellung</p> <p>Dienstleistung Pflege von Außenanlagen</p>
<p>Werkstatt für Behinderte im Josefsheim Bigge 5787 Olsberg 1 Tel.: (0 29 62) 30 21 - 23</p>	<p>Auftragsarbeit Elektromontagearbeiten: Schalttafeln, Bausätze, Heizgeräte (komplett), Kabelbaumfertigung, Kassetten- und Pfannenuhren</p> <p>Eigenfertigung Holz: Palettenrahmen, Spielwaren Korbwaren: Stuhlgeflechte, Geflechte für Spielzeugartikel</p> <p>Dienstleistung Gebäudereinigung Landschaftspflege</p>
<p>Caritas-Werkstätten Mühlenweg 58 Postfach 1206 5790 Brilon Tel.: (0 29 61) 20 22</p>	<p>Auftragsarbeit Montagearbeiten, Kabelanschlüsse für die Beleuchtungsindustrie einschl. Zusammenbau von Beleuchtungskörpern, Sanitärartikel, Kettenhalter für Verschlussstopfen, Siphonmontage, Zubehör für Kfz-Industrie, Deckel und Verschlussstopfen für Starterbatterien, Vormontage von Fonduetöpfen, Zusammenbau von Grillgeräten, Entgraten und Zusammenbau von Kunststoffspielzeug, Verpacken, Kleben, Heften, Klammern, Sortieren, Etikettieren, Kuvertieren, Eintüten, Falzen, Postversand</p> <p>Eigenfertigung Holzbe- und -verarbeitung; Zuschnitt von Spanplattengrundmaterial, melaminharzbeschichtet sowie maschinelles Umleimen der Karten mit PVC-Profil, Herstellung von Projektor- und Campingtischen, Blumenhocker und diverse Tischplatten; Metallbe- und -verarbeitung: Drehen, Bohren, Schneiden, Fräsen, Schweißen und Stanzen Großküche mit angeschlossener Essenauslieferung an Großabnehmer Gärtnerei, Gewächshäuser, Bindearbeiten, Topf- u. Zierpflanzen</p> <p>Dienstleistung Landschaftspflegedienst, Grabpflege</p>
<p>Werkstatt für Behinderte Heigarenweg 9 5800 Hagen Tel.: (0 23 31) 6 58 45</p>	<p>Auftragsarbeit Holz: Reparaturen an Fenstern, Türen, Möbeln, Inneneinrichtungen Metall: Drehen, Bohren, Fräsen, Gewindegewinde, Punkt-, Lichtbogen- und Gasschweißen</p>

<p>Zweigwerkstatt: Kablerstraße 70 5800 Hagen-Bathey</p>	<p>Montagearbeiten: Anschnüren von Ketten bis Triplex und Vernieten, Schraubarbeiten Gravierarbeiten: z. B. Signierstempel Elektro: Kabelablängen und Konfektieren, Montage von Kabeltrommeln, Verlängerungsschnüren, Tischsteckdosen Papier: Wickeln von Garnen, Bändern und Folien in Verkaufsgrößen, Fächern von Buntpapier</p> <p>Eigenfertigung Holz: Herstellung von Transportkisten, Palettenbau, Holzspielzeug, Einlegearbeiten, Raumgestaltung, Raumteiler, Kunstgewerbe Gravieren: Schilderherstellung in Kunststoff und Metall</p>
<p>Orthopädische Anstalten Volmarstein Postfach 280 5802 Wetter/Ruhr 2 Tel.: (0 23 35) 63 91</p>	<p>Auftragsarbeit Montage von Kleingeräten, Verpackung von Handelsartikeln, Kabelkonfektion: Automatenverbinder, Kabelmontage: Verlängerungskabel, Metallbearbeitung, Damen- und Herrenschneiderei, Weißnäherei, Buchbinderei, Bilderrahmenfertigung</p> <p>Eigenfertigung Mattenproduktion, Kunstgewerbe, Briefmarkenverarbeitung</p> <p>Dienstleistung Schreib- und Bürodienst, Näherei</p>
<p>Reichsbund Lebenshilfe GmbH Werkstatt für Behinderte In den Espeln 5 5810 Witten-Bommern Tel.: (0 23 02) 36 43</p>	<p>Auftragsarbeit Montage von Kleinmetallteilen, Verpackung von Auto- und Industrieteilen, Wickeln von Kabeln, Montage von Turbinenrädern, Ösen von Etiketten und sonstigen Anhängern, Kleben von Kleinschachteln und sonstigen Kartonagen, Einkuvertierungen von Rundschreiben, Prospekten, etc., Konfektionierungen</p> <p>Eigenfertigung Handarbeiten, Teppiche, Wandbehänge, Wollpuppen, Grußkarten, Fensterschmuck, Korbwaren</p> <p>Dienstleistung keine</p>
<p>Arbeiterwohlfahrt. Kreisverband Hagen-Ennepe/Ruhr Sozialzentrum Asbeck Neuenlanderstraße 1–3 5820 Gevelsberg-Asbeck Tel.: (0 23 32) 20 14 - 16</p>	<p>Auftragsarbeit Metallbe- und -verarbeitung: Drehen, Bohren, Fräsen, Gewindeschneiden, Montagearbeiten, kleine Schweißarbeiten, Sägearbeiten, Stanzarbeiten Elektroarbeiten: Kabelkonfektionierung, Anschlagarbeiten (Endhülsen, Kabelschuhe etc.), Lötarbeiten Montage: Zuleitungen, Platinenbestückung Tonbandüberspielanlage: Vervielfältigung von Tonkassettenprodukten Holzbe- und -verarbeitung: Hobeln, Sägen, Schleifen, Fräsen Verpackungsarbeiten: Werbeartikel, Kleinteile, Eintüten in Folie mit verschweißen</p> <p>Eigenfertigung Druckereierzeugnisse: Offsetdruck bis DIN A3, Heften, Kleben, Leimen, Falzen, Einbandarbeiten, Titelsätze Holzbearbeitung: Reparaturen, Spielzeug, Drechseln Kunstgewerbe: Keramik, Blumenübertöpfe, Teppiche, Textilgestaltung</p> <p>Dienstleistung keine</p>

<p>Iserlohner Werkstätten – Werkstatt für Behinderte – Niddastraße 7 5860 Iserlohn Tel.: (0 23 71) 6 23 63</p>	<p>Auftragsarbeit Montagearbeiten: Beleuchtungskörper, Ringe etc. für Kleintierhaltung, Gardinenfeststeller, Türdrücker, Handsägen Metallbe- und -verarbeitung: Bohren, Fräsen, Gewindeschneiden Verpackungsarbeiten: Überraschungseier, Heftstreifen, Schraubenziehersortiment, Christbaumschmuckaufhänger, Lampen, Sargbeschläge, Bronzieren und Verpacken Diverse Sortierarbeiten Elektroarbeiten: Löten, Verdrahten, Ablängen</p> <p>Eigenfertigung keine</p> <p>Dienstleistung Kleinwäscherei von Handtüchern (z. B. für Kindergärten)</p>
<p>Arbeiterwohlfahrt – Werkstatt für Behinderte – Weiherdamm 3 5902 Netphen 3-Deuz Tel.: (0 27 37) 6 63</p>	<p>Auftragsarbeit Metallbe- und -verarbeitung: Drehen, Bohren, Gewindeschneiden, Hartlöten, Schweißen Kunststoffbe- und -verarbeitung: Großflächenfußmatten, Teigrührgeräte, Garnierspritzen, Topfgriffe, Pfannenstiele Verpackungsarbeiten: Garagentorzubehör, Schrauben, Kleinteile, Werbeartikel Elektroarbeiten: Lampenhalter</p> <p>Eigenfertigung keine</p> <p>Dienstleistung keine</p>
<p>Werkstatt für Behinderte, Auf den Schlachtwiesen 3 5952 Attendorn Tel.: (0 27 22) 40 14 / 15</p>	<p>Auftragsarbeit Metallbe- und -verarbeitung: Drehen, Bohren, Fräsen, Hobeln, Flächenschleifen, Ablängen, Gewindeschneiden, Schweißen, Standardteile für Werkzeugbau Holzbe- und -verarbeitung: Sägen, Hobeln, Fräsen, Montieren Elektroarbeiten: Fertigen von Verkabelungen für Bäckereiofen, Montage von Leuchten Montagearbeiten: Zusammenstellen und montieren von Abzweigdosen, Abflußgarnituren</p>

II. Zusammenstellung der der Bundesanstalt für Arbeit bekanntgegebenen Blindenwerkstätten in Westfalen im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. 4. 1965.

Anschrift	Fertigung
Wilhelm Pollmann Felkenhagen 66 3283 Lügde 2	Bürsten, Besen
Paul Langenbrink Rheinstraße 79 4290 Bocholt	Besen, Bürsten
Westfälische Blindenarbeit e. V. Märkische Straße 61–63 4600 Dortmund Zweigstellen: Sondernkamp 1 4660 Gelsenkirchen-Boer Schillerstraße 26 5800 Hagen Burgstraße 19 5900 Siegen	Besen, Bürsten, Matten, Stuhlflechtarbeiten, Klammern
„Kriegsblinden-Handwerker-Fürsorge Nordrhein-Westfalen Gemeinnützige GmbH Voßkuhle 39–41 4600 Dortmund 1	Besen, Bürsten, Matten, Korbwaren, Putztücher
Werner Schlierenkämper Teimannstraße 28 4630 Bochum	Bürsten
Clemens Riepe Plantanenweg 14 4700 Hamm 1	Besen, Bürsten
von Vincke'sche Provinzialblindenanstalt Leostraße 1 4790 Paderborn	Bürsten, Besen, Korbwaren, Matten, Strickwaren, Stuhlflechtarbeiten
Sutter, Heinrich Am Wasserwerk 533 4801 Bielefeld-Milse	Bürsten, Besen
Friedrich Redeker Bockhorster Landweg 23 4804 Versmold	Bürsten
Albert Peters Achatiusweg 21 4815 Schloß Holte-Stukenbrock	Besen, Bürsten
Heinrich Dauk von-Steinstraße 48 5868 Letmathe	Besen, Bürsten, Putztücher
Heinrich-Adorf Gerndt Nr. 172 5921 Wingeshausen	Bürsten, Besen

Druckfehlerberichtigung

In der im KABl. Nr. 7/1982 veröffentlichten Neufassung der Allg. Vergütungsordnung zum BAT-KF muß es richtig heißen:

- in der Gliederung bei Nr. 2.33, in Berufsgruppe 1.4 Anmerkung 1 und in der Überschrift der Berufsgruppe 2.33 jeweils: „Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege und andere Mitarbeiterinnen im Erziehungs- oder Sozialdienst“;
- in der Berufsgruppe 2.11 Fallgruppe 14 d: „... heilpädagogischen...“, Fallgruppen 26 und 27 jeweils: Verg.Gr. III (statt IV a),
- in der Berufsgruppe 2.42 Fallgruppe 16: Verg.Gr. IV a (statt IV),
- in der Berufsgruppe 3.2 Fallgruppe 7: „... drei Apothekenhelferinnen **oder** Mitarbeiterinnen...“;
- in der Berufsgruppe 3.10 Fallgruppe 5: „... in nicht unerheblichem Umfange...“;
- in der Berufsgruppe 5.1 Fallgruppe 26: Anmerkungsziffern „²,³“ (statt „³,⁴“).

In der auf Seite 189 des KABl. Nr. 8/1872 veröffentlichten VSBMO muß es richtig heißen:

- in § 3 Abs. 5 Buchst. a: „... § 5 Absatz 4...“ (statt „... § 5 Absatz 3...“),
- in § 20 Abs. 3: „... § 11 Absatz 6...“ (statt „... § 11 Absatz 5...“).

In der vorläufigen Fassung der Anlage zur Predigerbesoldungsordnung auf Seite 206 des KABl. Nr. 8/1982 muß der Betrag für den Ortszuschlag der Stufe 2 in der Besoldungsgruppe A 12 richtig lauten: „708,03“ (statt „798,03“).

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Bochum am 21. Juni 1982 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Wilhelm Winkelmann, Eppendorf, zum Superintendenten; des Pfarrers Eike Grevel, Altenbochum, zum Synodalassessor und des Pfarrers Helwig Bröckelmann, Langendreers-Süd, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Bochum.

Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Hensel, am 20. Juni 1982 in Castrop;

Pastor im Hilfsdienst Martin Kämpfer, am 11. Juli 1982 in Werdohl.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Hans-Georg Ahl zum Pfarrer der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer Dr. Rolf-Walter Becker, Predigerseminar der Ev. Kirche von Westfalen in Soest, zum Ephorus des Predigerseminars der Ev. Kirche von Westfalen in Soest (1. landeskirchliche Pfarrstelle);

Pfarrer Rudolf Engel, Ev. Kirchengemeinde Hiltpolt, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Höcker zum Pfarrer der Ev.-Luth. St.-Jakobus-Kirchengemeinde Minden (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor im Hilfsdienst Kurt Kükenshönner zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehrendorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pfarrer Horst-Dieter Leckebusch, Ev.-reform. Kirchengemeinde Klafeld, zum Pfarrer der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer Otto Meyer, Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Osnabrück, Ev.-Luth. Landeskirche Hannover, zum Pfarrer der 1. landeskirchlichen Studentenpfarrstelle an der Universität Münster;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Klaus Pönnighaus zum Pfarrer und Dozenten im Predigerseminar der Ev. Kirche von Westfalen in Soest (2. landeskirchliche Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Gerd Raschick zum Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Dortmund (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pfarrer Gerd Schilling, Ev. Kirchengemeinde Eickel, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hamm über Marl (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Bernd Steinseifer, Ev. Kirchengemeinde Triberg, Ev. Landeskirche in Baden, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Freudenberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor Johannes Martin Weber, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Theesen, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Theesen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld.

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten sind:

Pfarrer Reiner Groß, Studentenpfarramt Münster;

Pfarrer Christoph Ostermann, Ev.-ref. Kirchengemeinde Hohenlimburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn.

Entlassen sind:

Pastor im Hilfsdienst Dr. Wilhelm Otto Deutsch wegen Übernahme eines Dienstes in der Ev. Kirche im Rheinland;

Pfarrer Hildegard Hennig, Kirchenkreis Bielefeld (1. Pfarrstelle), in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche;

Pfarrer Bernhard Roth, Ev.-ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, in den Dienst der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland;

Ephorus Peter Stolt, Leiter des Predigerseminars der Evangelischen Kirche von Westfalen in Soest, in den Dienst der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

In den Wartestand versetzt sind:

Pfarrer Dr. Wilfried Groll, Ev. Kirchengemeinde Weitmar (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in Sao Leopoldo/Ev. Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien;

Pfarrer Rudolf Jäger, Kirchenkreisverband Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho (1. Pfarrstelle), infolge Einstellung als hauptberuflicher Lehrer am Söderblom-Gymnasium in Espelkamp;

Pfarrer Renate Koch-Liebel, Kirchenkreis Bochum (7. Pfarrstelle), gem. § 61 a Absatz 1 Pfarrendienstgesetz;

Pastor Wilhelm Kronbach, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stellenbosch (Kapkirche – Südafrika).

Beurlaubt worden ist:

Pastor im Hilfsdienst Dieter Becker, Bielefeld, infolge Berufung in den Dienst der Vereinigten Evangelischen Mission in Wuppertal-Barmen.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Paul Deitenbeck, Pfarrer der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. August 1982;

Pfarrer Klaus Hein, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oberbrügge (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. September 1982;

Pfarrer Hartmut Imkamp, Pfarrer der Ev. St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. September 1982;

Pfarrer Walter Rey, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. September 1982;

Pfarrer Werner Schreyer, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kamen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. August 1982;

Superintendent Wolfgang Werbeck, Superintendent des Kirchenkreises Bochum und Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Laer (1. Pfarrstelle), zum 1. September 1982;

Pfarrer Willi Winterberg, Pfarrer des Kirchenkreises Iserlohn (8. Pfarrstelle), zum 1. September 1982.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Benno Heinecke, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Bad Sachsa, Kirchenkreis Herford, am 26. August 1982 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Platte, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Gemen, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, am 29. Juli 1982 im Alter von 81 Jahren;

Pastor i. R. Helmut Schulte, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 9. August 1982 im Alter von 72 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) **die Verbandspfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Vorsitzenden der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstraße 5, 4600 Dortmund 1, zu richten sind:**

4. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge;

b) **die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld, Kirchenkreis Hagen;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eickel, Kirchenkreis Herne;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hiltrop, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hörstel, Kirchenkreis Tecklenburg;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Lünen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stift Quernheim, Kirchenkreis Herford;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-reform. Kirchengemeinde Hohenlimburg, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weidenhausen, Kirchenkreis Wittgenstein.

Ernannt sind:

Frau Sabine Ahlers, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat im Kirchendienst Helmut Beckschulze, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Oberstudienrat im Kirchendienst Friedrich von Behren, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst;

Frau Eva Bruns, St.-Jacobus-Schule in Breckerfeld, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat zur Anstellung Volker Ebeling, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat zur Anstellung Reinhard Fiedler, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Frau Monika Gottwald, St.-Jacobus-Schule in Breckerfeld, zur Lehrerin an einer allgemeinbildenden Schule im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat zur Anstellung Joachim Holz, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrätin zur Anstellung Karin Keller, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin, zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat im Kirchendienst Karl Klein, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Oberstudienrat im Kirchendienst Alfred Kornemann, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst;

Studienrätin im Kirchendienst Dr. Christine Kraft, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Oberstudienrätin im Kirchendienst;

Oberstudienrat Dr. Ulrich Michael Kremer zum Studiendirektor im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit als neuer Schulleiter der Ev. Landesschule zur Pforte in Meinerzhagen;

Studienrat zur Anstellung Udo Leja, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat zur Anstellung Hans Linke, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrätin zur Anstellung Hannelore Pollok, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat zur Anstellung Klaus Jürgen Schäpsmeier, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrat im Kirchendienst Friedrich Schepsmeier, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Frau Ingrid Schnieder, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Frau Ilse-Marie Schrader, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrätin im Kirchendienst Brigitte Schulz, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zur Oberstudienrätin im Kirchendienst;

Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Jörg Uhlmann, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Eckhard Wittwer, Hans-Ehrenberg-Schule, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Rolf Windmann ist mit Wirkung vom 1. September 1982 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Halle berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Herr Kirchenmusikdirektor Friedrich Grünke ist mit Wirkung vom 1. September 1982 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Gelsenkirchen berufen worden. Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Große Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als A-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Lothar Mohn, Hauptstraße 19, 6454 Bruchköbel;
Marianne Nagel, geb. Baum, Meierhofstraße 2, 4983 Kirchlengern.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Ute Bühler, St.-Georg-Straße 13, 7910 Neu-Ulm;
Wilhelm Farenholtz, Am Plaß 7, 4952 Porta Westfalica;
Astrid Gaus, Friedrich-Ebert-Straße 6, 3110 Uelzen 1;
Bettina Hevendehl, Papenmarkt 3, 4800 Bielefeld 1;
Gesa Hüneke, An der Decksteiner Mühle 9, 5000 Köln 41;
Dietrich von Knebel, Walterstraße 23, 4806 Werther;
Christa Sandler, Südberg 107, 4730 Ahlen;
Dietmar Zeretzke, Veilchenweg 37, 5750 Menden 1.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Ulrich Althöfer, Hammer Straße 41, 4750 Unna;
Claudia Enners, Gustav-Heinemann-Straße 12, 4619 Bergkamen-Rünthe;
Hannelore Fritsche, geb. Bruß, Josef-Lanner-Straße 11, 4730 Ahlen;
Annegret Heibing, Ringstraße 22, 4777 Welverstocklarn;
Tina Henke, Eintrachtstraße 31, 4730 Ahlen;
Barbara Irle, geb. Plock, Weetfelder Straße 106, 4700 Hamm 3;

Ute Kinder, Moltkestraße 6, 4730 Ahlen;
 Knut Knappe, Klosterfeld 16, 4700 Hamm 1;
 Jochen Kneiphof, Hertingerstraße 68, 4750 Unna;
 Michael Korte, Grachtweg 20, 4760 Werl-Hilbeck;
 Ulrike Meyer, geb. Pieper, Von-Thünen-Straße 17, 4700 Hamm 1;
 Heike Niebuhr, Holbeinstraße 21, 4700 Hamm 1;
 Anke Niklowitz, Caldenhofer Weg 38, 4700 Hamm 1;
 Andreas Westermann, Hohe Brede 6, 4700 Hamm 5;
 Elke Zerbe, Westfalenschleife 57, 4700 Hamm 1.

Stellenangebote:

Die Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Gütersloh und Soest suchen zum baldmöglichen Dienstantritt einen gemeinsamen Rechnungsprüfer (Bes.-Gr. A 12 BBesG. bzw. Verg.-Gr. III BAT-KF). Dienstherr bzw. Anstellungskörperschaft ist der Kirchenkreis Gütersloh; Dienstsitz ist Gütersloh.

Gesucht wird ein evangelischer Beamter oder Angestellter mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, der sich durch Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft, Eigeninitiative, organisatorisches Geschick und die Fähigkeit zu selbständiger Arbeit auszeichnet. Erfahrungen im Prüfungswesen sind erwünscht. Bei der Beschaffung familiengerechten Wohnraums ist der Kirchenkreis Gütersloh behilflich.

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis des Bildungsweges und der beruflichen Tätigkeiten, Zeugnisabschriften und Referenzen sind innerhalb zwei Wochen nach Veröffentlichung zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Gütersloh, Kirchenstraße 16 a, 4830 Gütersloh 1.

Die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Ev. Kirchen Rheinland, Westfalen und Lippe – Anstalt des öffentlichen Rechts – in Dortmund sucht zum 1. Januar 1983 einen Leiter der Vermögensabteilung (Bewertung nach BAT-KF III oder A 12 BBO) für die Bereiche Grundstücksangelegenheiten, Mietkassos und Darlehnsangelegenheiten.

Der Bewerber soll der evangelischen Konfession angehören, entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrungen in den o. a. Bereichen haben und möglichst die Qualifikation für den gehobenen Verwaltungsdienst besitzen (Gleichstellungen sind möglich).

Die Versorgungskasse gewährt die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen, pol. Führungszeugnis usw. sind an die Geschäftsführung der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Postfach 12 62, 4600 Dortmund 1, Telefon (02 31) 43 79 55, zu richten.

Stellengesuch:

Engagierter, flexibler Religionspädagoge (grad.), 47 J., verheiratet, 1 Kind, mit Erfahrungen in Jugendarbeit, Predigt, Seelsorge, Freizeiten etc., sucht kurzfristig verantwortliche Tätigkeit in der Gemeinde. Auch Verwaltungsarbeit und dazugehörige Dienste im Freizeithaus, Hospiz oder christlichen Werken angenehm.

Angebote sind unter Angabe des Az.: 30506/82/A 7-19 an das Landeskirchenamt zu richten.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„Das lebendige Wort“, Beiträge zur kirchlichen Verkündigung, Festgabe für Gottfried Voigt zum 65. Geburtstag, hrsg. von Hans Seidel und Karl-Heinrich Bieritz, Evang. Verlagsanstalt, Berlin, 1982, 368 S., mit einem Bild des Jubilars, kt., DM 25,- (Auslieferung für den Buchhandel in der Bundesrepublik Deutschland durch den Luther-Verlag in Bielefeld).

Ein Lehrer der Kirche wird geehrt!

In seltener Treue und Beständigkeit schreibt Gottfried Voigt seit Jahren für die einzelnen Perikopenreihen „homiletische Auslegungen“. Schon die Titel signalisieren Ermutigung: „Der schmale Weg“; „Das heilige Volk“; „Die geliebte Welt“; „Die himmlische Berufung“. Für das nächste Kirchenjahr ist der folgende Titel angezeigt: „Die bessere Gerechtigkeit“. Voigt hatte mit zwei Bänden „homiletischer Auslegungen alttestamentlicher Texte“ begonnen: „Der helle Morgenstern“ (1956) und „Das verheißene Erbe“ (1965).

Alle Bände erscheinen in der Evang. Verlagsanstalt in Berlin und als Lizenzausgaben im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen. So ist Voigt in allen Gebieten deutscher Sprache – und darüber hinaus! – vielen Pastorinnen und Pastoren wohlbekannt. Gerhard Ebeling hat einmal gesagt: „Die Theologie ist notwendig, um dem Prediger das Predigen so schwer wie nötig zu machen“. Er hat absichtlich nicht formuliert: „... so schwer wie möglich...“. Diesem hohen Maßstab wird Gottfried Voigt gerecht. Seine Auslegungen zeugen von der Bemühung, mit dem Prediger theologisch ins Gespräch zu kommen. Die Herausgeber schreiben dem Jubilar: „Die Bände Ihrer Predigtmeditationen machen deutlich, wo für Sie die Mitte aller theologischen Arbeit und allen geistlichen Dienstes liegt; in der demütigen Weitergabe des Christusereignisses“ (S. 5).

Gottfried Voigt: ein Mann der Mitte! „Einer Mitte, der es nicht um taktischen Ausgleich, um profitloses Vermitteln, sondern um die Mitte der Theologie und des geistlichen Amtes, um die Mitte des Lebens geht“ (ebd.)!

Voigt kommt von der systematischen Theologie her und hat „wissenschaftlich verantwortete

Exegese beispielhaft vorgelebt“. Und dann der erstaunliche Satz der Herausgeber: „Mancher Kollege hätte (und hat) Ihnen ohne Hemmungen sein alt- oder neutestamentliches Seminar in Vertretung anvertraut“ (ebd.).

Voigt war Direktor eines Predigerseminars und wurde dann als Praktischer Theologe an das Theol. Seminar Leipzig berufen. Die Beiträge zur Festschrift stammen von Kollegen dieses Seminars und von einigen befreundeten Fachkollegen.

Fast alle Aufsätze zielen auf den Gottesdienst. Programmatisch ist der erste Beitrag; Werner Jetter schreibt: „Erfreuliches über den Gottesdienst. Eine Betrachtung über den 84. Psalm“. Es folgen Beiträge aus allen theologischen Disziplinen. Ich nenne einige Titel: „Situationsanalogie. Ein Beitrag zum Gespräch über das hermeneutische Problem des Alten Testaments“; „Gib uns, was wir heute zum Leben brauchen. Zur Auslegung der vierten Bitte des Vaterunsers“; „Luthers Auffassung vom Menschen als Mitarbeiter Gottes“; „Wo fordert uns heute der heilige Geist?“; „Schriftauslegung und Bekenntnisbindung. Zur Funktion des Bekenntnisses für den Verkündigungsauftrag“; „Der Prediger als Problem der Predigt in der Homiletik des 19. und 20. Jahrhunderts“; „Zur Beziehung zwischen nichtbiblischen und biblischen Geschichten in der situationsorientierten kirchlichen Arbeit mit Heranwachsenden und Erwachsenen“. Nur eine Auswahl aus 22 Aufsätzen! Jeder Beitrag ist für den Praktiker hilfreich.

Am Schluß des Buches hat Gerhard Graf die „Bibliographie Gottfried Voigt“ zusammengestellt. Eine Fülle interessanter Aufsätze – vor allem in der DDR erschienen – zeigt Voigt als einen Praktischen Theologen, dessen Arbeit alle Fächer der Praktischen Theologie umfaßt. Eine Frage an die Verlage, die Voigts Auslegungen betreuen: Könnte ein Sammelband mit Aufsätzen Voigts gedruckt werden? Ich denke, daß er viele Leser findet. Auch der vorliegenden Festschrift wünsche ich viele Leser und Käufer. Der Preis ist nicht hoch!

Wir ehren einen Lehrer der Kirche!

Wir sind dankbar für seine Arbeit. Und die Konsequenz: Wir begleiten Gottfried Voigt auf

seinem Weg vom Text zur Predigt; wir fallen ihm nicht gleich nach zwei Schritten ins Wort; aber wir rezipieren nicht nur, wir kommen mit dem Autor ins Gespräch. Voigts Arbeit ist dialogisch angelegt. Wir werden es merken: Hier haben wir Hilfen, damit wir unverzagt und unverdrossen predigen.

K.-F.W.

„Die Schuld der Kirche, Dokumente und Reflexionen zur Stuttgarter Schulderklärung vom 18./19. Oktober 1945“, In Zusammenarbeit mit Christiane Bastert herausgegeben von Martin Greschat (Studienbücher zur kirchlichen Zeitgeschichte, Band 4), Chr. Kaiser-Verlag, München, 1982, 317 S.

In diesem Buch wird die Stuttgarter Schulderklärung, die der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 19. Oktober 1945 Vertretern des Ökumenischen Rates der Kirchen übergeben hat, in ihrem historischen Kontext dargestellt.

Das umfangreiche Material, das in diesem Buch dargeboten wird, stammt aus den Jahren 1940 bis 1947. Es umfaßt „amtliche Verlautbarungen und Privatbriefe, vervielfältigte Entwürfe, gedruckte Stellungnahmen aus Zeitungen und Zeitschriften sowie handschriftliche Notizen“. Etliches ist hier erstmals veröffentlicht worden.

Aus dem westfälischen Bereich sind publiziert worden: Briefe von Fritz Heuner (Dortmund) und Philipp Klose (Bochum) an Hans Asmussen vom 28. Januar bzw. 25. Februar 1946, ein Beschluß der Kreissynode Bochum vom 31. März 1946 sowie die Kundgebung der Westfälischen Provinzialsynode vom 19. Juni 1946 „Von der Buße der Kirche und der Erneuerung des öffentlichen Lebens“.

Für die beeindruckende Materialsammlung zur Stuttgarter Schulderklärung kann man Martin Greschat und Christiane Bastert nur dankbar sein. Das von ihnen vorgelegte Buch will freilich nicht nur anhand von Dokumenten informieren. In ihm wird vielmehr auch „Stellung bezogen, gewertet und geurteilt“. Die einführenden Texte zu den Dokumenten und die Kommentare dazu sollen und können den Leser zur eigenen Urteilsbildung anregen und ihm zum Verständnis der großen Bedeutung der Stuttgarter Schulderklärung verhelfen.

E. B.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1
